Aktivlegitimation und Prozessführungsrecht der Ehefrau.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kaiser Wilhelms-Universität zu Strassburg

vorgelegt von

KARL GOETZ
Referendar
aus
Strassburg i. E.

ACAD.
LUGD. BAT.
BIBL.

STRASSBURG i. E.
Elsass-Lothr. Druckerei, Abtlg. Müh & Cie., Kinderspielgasse 20.
1914.

Aktivlegitimation und Prozessführungsrecht der Ehefrau.

Gedruckt mit Genehmigung der juristischen Fakultät der Universität Straßburg.

Referent: Prof. Dr. Kisch.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 5

1. Teil: Aktivlegitimation und Prozeßführungsrecht im allgemeinen.

§ 1. Die Aktivlegitimation 6

§ 2. Das Prozeßführungsrecht 11

§ 3. Das Verhältnis der Aktivlegitimation zum Prozeßführungsrecht 19

2. Teil: Aktivlegitimation und Prozeßführungsrecht der Ehefrau im besonderen.

§ 4. Die Stellung der Ehefrau im Prozeß 22

A. Die Regel: Das Prozeßführungsrecht entspringt der Aktivlegitimation.

§ 5. Die Fälle 27

B. Die Ausnahmen:

I. Die Aktivlegitimation ist nicht genügend zum Prozeßführungsrecht.

§ 6. Die Fälle 30

§ 7. Die Zustimmung bei Prozessen über eingebrachtes Gut oder Sondergut 31

§ 8. Wirkung des Fehlens der Zustimmung . . . 40

§ 9. Prozeßführungsrecht außer durch Zustimmung 55

II. Die Aktivlegitimation ist nicht erforderlich zum Prozeßführungsrecht.

§ 10. Die Fälle 64

§ 11. Die Zustimmung zu Prozessen über Gesamtgut 70

§ 12. Das Vorliegen anderer Tatsachen 76

Schluß 82

Einleitung.

Es ist nicht angängig, über Aktivlegitimation und Prozeßführungsrecht der Ehefrau zu schreiben, ohne zuvor die Begriffe klargelegt zu haben. Der Umstand, daß in der Literatur lebhafter Streit über ihre Bedeutung, insbesondere über den Einfluß herrscht, den ihr Fehlen auf den Prozeß ausübt, erfordert eine solche Klarlegung. Sie möglichst erschöpfend zu gestalten, findet seine Berechtigung darin, daß so die spezielle Behandlung der Aktivlegitimation und des Prozeßführungsrechts der Ehefrau wesentlich entlastet wird.

ERSTER TEIL.

Aktivlegitimation und Prozeßführungsrecht im allgemeinen.

§ 1.

Die Aktivlegitimation.

Aktivlegitimation ist ein Ausdruck, welcher der Sprache der geltenden Reichsgesetze, insbesondere der Z. P. O. vollständig fremd ist. Er ist ein Kind der Wissenschaft und durch die Auflösung des Begriffes «Sachlegitimation» entstanden. Die deutschen Juristen des Mittelalters sprachen von einer «legitimatio ad causam» und zerlegten sie in eine «legitimatio ad causam activa» und eine «legitimatio ad causam passiva». Sie verstanden darunter den Beweis der subjektiven Zuständigkeit des in Frage stehenden Rechtsverhältnisses auf seiten des Klägers und auf seiten des Beklagten[1]). Heute sind die zu Sachlegitimation, Aktiv- und Passivlegitimation verdeutschten Ausdrücke in der Literatur allgemein üblich, werden aber nicht immer gleichbedeutend verwendet.

Von unwesentlichen Abweichungen abgesehen, lassen sich die Ansichten in zwei Gruppen zusammenfassen. Die Vertreter der ersten Gruppe verstehen unter Sachlegitimation die Rechtszuständigkeit und infolgedessen unter Aktivlegitimation die Rechtszuständigkeit auf der Klägerseite. So sagt Weismann[2]): «Die Darlegung der besonderen Umstände, aus denen sich ergibt, daß gerade

[1]) Rosenthal, Seite 1—12.

[2]) Seite 65 des 1. Bandes.

der Kläger der Anspruchsberechtigte sei, bezeichnet man als Aktivlegitimation.» Nach Reincke[3]) müssen die sachlich legitimierten Parteien «Subjekte des zum Rechtsstreit gezogenen Rechtsverhältnisses sein». Auch Gaupp-Stein[4]) bezeichnet mit dem Ausdruck Sachlegitimation nur die Rechtszuständigkeit im Sinne des älteren Parteibegriffes, nach welchem nur die Subjekte des im Streite befangenen materiellen Rechtes Parteien sein konnten. Hellwig teilt die Ansicht in seinem Lehrbuch[5]), verwirft sie aber in seinen übrigen Schriften.

Die Vertreter der anderen Gruppe verstehen unter Aktivlegitimation teils die Befugnis, ein konkretes Recht gerichtlich geltend zu machen, teils die Eigenschaft der Partei, diese Befugnis zu haben. Nach Petersen[6]) besteht sie dann, wenn eine Partei in einem bestimmten Prozeß der richtige Kläger ist. Kleinfeller[7]) versteht unter Aktivlegitimation den Nachweis, daß der den Anspruch Verfolgende in Wirklichkeit der hierzu Berechtigte ist. Nach Kisch[8]) ist Sachlegitimation die Eigenschaft, kraft deren ein Anspruch gerade durch oder gegen eine bestimmte Person eigenen Namens geltend gemacht werden darf oder muß. Eine erschöpfende Definition will Rosenthal[9]) bringen, indem er die Sachlegitimation bezeichnet als «diejenige Beziehung einer Person zum Gegenstande eines erhobenen Anspruchs, aus welcher die Befugnis folgt, über den Anspruch als Kläger oder Beklagter zu prozessieren». Seuffert[10]) vermeidet eine Definition, indem er sagt: «Sachlegitimation ist eine Beziehung zwischen Person und Streitgegenstand; wer

[3]) Seite 57 der 6. Auflage.
[4]) Vor § 50 in der 8. und 9. Auflage.
[5]) Band 1, Seite 157, Note 51.
[6]) Band 1, Seite 131.
[7]) Seite 130 der 2. Auflage.
[8]) Band 1, Seite 98.
[9]) Seite 27.
[10]) Seite 58.

zur Sache legitimiert ist, ergibt sich aus dem materiellen Recht.» Hellwig endlich hat in seinen verschiedenen Schriften unter Sachlegitimation verschiedenes verstanden, oder besser gesagt verschiedenes damit bezeichnet. Zunächst [11]) ist er der Ansicht, daß es sich bei der Frage nach der Sachlegitimation nicht nur um die Frage handelt, ob ein Recht diesem oder jenem zusteht, ob eine Verpflichtung gegen diesen oder jenen begründet ist, sondern ebenso um verschiedene andere Fragen, die er kasuistisch aufzählt. Später [12]) beschränkt er den Ausdruck auf die Rechtszuständigkeit und führt einen neuen Begriff ein, nämlich den des Prozeßführungsrechts, unter dem er alle die Fälle zusammenfaßt, die er früher bei der Frage nach der Sachlegitimation behandelt hatte. Schließlich [13]) kommt er wieder auf seine frühere Terminologie zurück, das heißt gebraucht das Wort Sachlegitimation nicht mehr bloß für die subjektive Zuständigkeit des abzuurteilenden Rechtsverhältnisses, «weil sich das Wort in einem weiteren Sinne zu fest eingebürgert habe», behält aber den Ausdruck Prozeßführungsrecht als gleichbedeutend bei.

Daß das Gesetz den Ausdruck Sachlegitimation nicht verwendet und die Wissenschaft daher in seiner Verwendung vollständig frei ist, habe ich oben schon erwähnt. Allein aus einem Vergleich der Z. P. O. neuer und alter Fassung läßt sich finden, was die Verfasser der neuen Z. P. O. unter dem Ausdruck verstanden haben und ihre Ansicht ist, wenngleich auch selbstverständlich, weil in das Gesetz nicht aufgenommen, nicht bindend, so doch zum allermindesten für die Klarlegung des Begriffes von höchstem Interesse. Vor der Novelle von 1898 sprach nämlich die Z. P. O. in § 238 Satz 2 von dem «Einwand der nunmehr mangelnden Sachlegitimation», ohne aller-

[11]) Anspruch, Seite 128.
[12]) Lehrbuch, Band 1, Seite 157.
[13]) System, Seite 161.

dings eine Definition dieses Begriffes zu bringen; die Verfasser der Z. P. O. in ihrer neuen Fassung haben in § 265 Abs. 3, der an Stelle des eben genannten Paragraphen der alten Z. P. O. getreten ist, den Ausdruck «Einwand der mangelnden Sachlegitimation» ersetzt durch die Umschreibung «Einwand, daß er zur Geltendmachung des Anspruchs nicht mehr befugt sei». Hinzuzudenken ist «im Wege der Klage», denn § 265 spricht von einem rechtshängigen Anspruch. Aus dieser Abänderung wird nun allgemein der Schluß gezogen, daß das Gesetz unter Sachlegitimation die Befugnis versteht, klageweise einen Anspruch geltend zu machen[14]). Allein diese Folgerung ist meines Erachtens falsch und kann nur bei oberflächlicher Betrachtung gemacht werden. Der § 238 alter Fassung gab nämlich den «Einwand der nunmehr mangelnden Sachlegitimation» für den Fall, daß die Entscheidung gegen den Rechtsnachfolger nicht wirksam ist. Daraus folgt, daß er im entgegengesetzten Falle dem Kläger nicht entgegengehalten werden konnte, obwohl er auch dort nicht mehr Subjekt des abzuurteilenden Rechtsverhältnisses war. Wenn nun die neue Z. P. O. diesen Ausdruck beseitigt hat, so war sie offenbar der Ansicht, daß er in diesem Zusammenhange unpassend sei. In den Motiven läßt sich leider darüber nichts finden; aber wenn die Verfasser der neuen Z. P. O. den Ausdruck für zutreffend erachtet hätten, so wäre kein Anlaß gewesen, ihn abzuändern. Daß sie es trotzdem getan haben, gibt der Vermutung Raum, daß sie der Ansicht waren, Kläger habe auch in dem Falle keine Sachlegitimation, in dem das Urteil dem Rechtsnachfolger gegenüber wirksam ist; gleichwohl aber sei er zur Geltendmachung des Anspruches befugt. Daraus ergibt sich, daß sie den Kläger in keinem der beiden Fälle für sachlich legitimiert hielten, daß sie also unter Sachlegitimation die subjektive Zu-

[14]) So u. a. Hellwig, Lehrbuch, Band 1, Seite 156 und Band 2, Seite 318, Note 6; Rosenthal, Seite 25.

ständigkeit des Rechts verstanden haben müssen. Ferner ergibt sich aus der Tatsache, daß die Z. P. O. in § 265 ausdrücklich eine Person, welche diese Eigenschaft nicht mehr hat, zur Geltendmachung eines Anspruchs berechtigt, daß dies prinzipiell nicht der Fall ist, daß sich vielmehr prinzipiell dieses Recht aus der Rechtszuständigkeit ergeben soll.

Auf dem gleichen Standpunkte steht auch das B. G. B. Denn es spricht von der Befugnis zur gerichtlichen Geltendmachung eines Anspruchs nur in einigen wenigen Fällen, die sich bei vergleichender Betrachtung als Ausnahmefälle charakterisieren: § 1380 gibt sie dem Ehemann bezüglich der zum eingebrachten Gut gehörenden Rechte, obwohl die Frau deren Subjekt ist, § 1400 Abs. 2 nimmt sie der Frau; der Mann darf nach § 1443 Rechtsstreitigkeiten, die sich auf das Gesamtgut beziehen, im eigenen Namen führen, obwohl es ihm nur mit der Frau zur gesamten Hand zusteht. Der Testamentsvollstrecker erhält die Befugnis durch § 2212, obwohl die Rechte, die er geltend macht, nicht seine Rechte sind, mag man ihn nun als Vertreter des Erben oder mit der herrschenden Theorie als Funktionär und somit als Partei kraft Amtes betrachten; entsprechendes gilt auch vom Konkurs- und vom Nachlaßverwalter. Aus diesen Beispielen ergibt sich vollkommen klar der Wille des Gesetzes: Soweit das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, soll immer das Subjekt eines Rechtsverhältnisses auch die Befugnis haben, alle aus ihm entspringenden Ansprüche irgendwie, also auch klageweise, geltend zu machen.

Ich komme daher zu dem Resultate, daß unter Aktivlegitimation die subjektive Rechtszuständigkeit zu verstehen ist und daß der richtige Kläger grundsätzlich diese Eigenschaft haben muß. Nur ausnahmsweise ist sie bald nicht erforderlich, bald nicht genügend.

§ 2.

Das Prozeßführungsrecht.

Der Ausdruck «Prozeßführungsrecht» ist dem geltenden Rechte ebenso unbekannt wie der andere der Sachlegitimation, bezw. Aktiv- und Passivlegitimation. Hellwig gebührt das Verdienst, ihn in die wissenschaftliche Terminologie eingeführt zu haben[1]). Was er darunter versteht, erklärt er ausdrücklich in seinem System, wo er Seite 161 ausführt: «Ich gebrauche den Ausdruck Prozeßführungsrecht, um kurz das wiederzugeben, was das Gesetz (Z. P. O. § 265 Abs. 3; B. G. B. §§ 1380, 1400 Abs. 2, 1443) die «Befugnis zur gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs» oder «zur Führung des Rechtsstreits» nennt.» Er hält diese Terminologie auch deswegen für erforderlich, weil man den Ausdruck Sachlegitimation für den Gebrauch in dem Sinne reservieren müsse, in dem er in der älteren Theorie verwendet wurde und auch heute gebraucht wird, nämlich in dem Sinne der subjektiven Zuständigkeit des abzuurteilenden Rechtsverhältnisses.

Nach dem, was ich oben über die Bedeutung des Ausdruckes Sachlegitimation ausgeführt habe, brauche ich wohl nicht zu betonen, daß ich Hellwig darin nur beistimmen kann; denn einmal kennt das Gesetz den Ausdruck Sachlegitimation nicht und ist dieser richtiger Ansicht nach auf die subjektive Rechtszuständigkeit zu beschränken; andererseits aber hat der von Hellwig vorgeschlagene Ausdruck zwei große Vorteile: er lehnt sich eng an das Gesetz an und betont zugleich — was mir sehr wichtig erscheint —, daß jemand sehr wohl einen Prozeß führen kann, wenn er auch nicht Subjekt des abzuurteilenden Rechtsverhältnisses ist.

Diese Übereinstimmung mit Hellwig geht aller-

[1]) Zustimmend Gaupp-Stein vor § 50, Seite 132.

dings nur so weit, als es sich um die Frage nach einer praktischen und zweckmäßigen Terminologie handelt, muß aber sofort aufhören, wenn über das Wesen dieses Prozeßführungsrechts und insbesondere über die Folgen seines Fehlens zu sprechen ist.

Hellwig stellt nämlich den Satz auf: «Wer das Verwaltungsrecht bezüglich eines bestimmten Rechtsverhältnisses hat, hat auch das Recht zur Prozeßführung über dasselbe. Wem das erste entzogen ist, dem fehlt auch das zweite[2]).» Dies kann doch nur insoweit richtig sein, als die Prozeßführung einen Verwaltungsakt darstellt, was doch sicher nicht in dieser Allgemeinheit der Fall ist. Das Prgzeßführungsrecht geht vielmehr viel weiter als das Verwaltungsrecht, es ermächtigt auch zur Führung der Rechtsstreite, die sich nicht als Verwaltungstätigkeit charakterisieren. Das gesetzgeberische Motiv, einem Dritten dieses weitgehende Recht zu gewähren, mag wohl darin liegen, daß der Verwalter auch die Prozesse soll führen können, die sich auf das seiner Verwaltung unterliegende Gut bezichen; aber damit erhält er eben ein Recht, das über sein bloßes Verwaltungsrecht hinausgeht. Übrigens steht auch das B. G. B. auf diesem Standpunkte, sonst hätte es nicht immer das Prozeßführungsrecht speziell neben dem Verwaltungsrecht geregelt (vergl. z. B. § 1380 mit § 1374).

Hellwig muß auch gleich zugeben, daß seine Regel keine erschöpfende Auskunft gibt; denn, sagt er, «Es gibt auch rein prozessuale Vorschriften, die aus anderen Gründen das Prozeßführungsrecht versagen und gewähren» (z. B. § 265 Z. P. O.). Wozu dann aber einen solchen Satz aufstellen, wenn er sich nicht einmal als Regel mit Ausnahmen darstellt, sondern lediglich eine Gruppe von Fällen umfaßt, in denen das Gesetz aus gleichem Grunde das Prozeßführungsrecht gewährt?

[2]) System, Seite 162.

Auch Schmidt[3]) hat es versucht, die Fälle in ein System einzuzwängen, indem er das Recht zur Prozeßführung den Personen gibt, die ein Interesse besitzen, das sie zur Erhebung der Klage befugt. «Die Einzelvorschriften des Zivil- und Prozeßrechtes», sagt er, «können nicht nur verfügen, daß ein am Privatrechtsverhältnis nicht Berechtigter doch ein Interesse haben kann, sondern sie können auch anordnen, daß der zivilrechtlich Berechtigte, der aktiv oder passiv Legitimierte, kein Interesse zur Führung des Prozesses haben soll». Dies halte ich deshalb für unrichtig, weil der Gesetzgeber gar nicht bestimmen kann, es solle jemand an irgend etwas kein Interesse haben; höchstens kann er bestimmen, welche Interessen er für schutzwürdig hält und welchen Interessen er den Schutz versagt, mögen sie auch tatsächlich vorliegen. Man kann doch nicht sagen, daß z. B. die Frau kein Interesse daran habe, über ihr eingebrachtes Gut einen Prozeß zu führen, vielmehr hält das Gesetz das Interesse des Mannes für schutzwürdiger und verweigert deshalb der Frau den Schutz für ihr Interesse.

Man kann daher als Regelsatz — wie oben schon erwähnt — nur den aufstellen, daß prinzipiell das Prozeßführungsrecht dem Subjekt des abzuurteilenden Rechtsverhältnisses zusteht. Die Ausnahmen zu systematisieren, welche sich aus den verschiedensten Gründen als erforderlich ergaben und welche das Gesetz im einzelnen speziell geregelt hat, erweist sich als ein nutzloses Beginnen.

Allein diese Meinungsverschiedenheiten sind von untergeordneter Bedeutung im Vergleich zu denen, die Hellwig durch seine Erörterungen bezüglich des Fehlens des Prozeßführungsrechts hervorruft. Er unterscheidet nämlich zwischen Prozeß- und Klagevoraussetzungen und zerlegt letztere wieder in prozessuale und

[3]) Seite 314.

materielle. Bei Fehlen der Prozeßvoraussetzungen weist er den Prozeß im ganzen ab, bei Fehlen der Klagevoraussetzungen weist er die Klage, falls es sich um prozessuale handelt, als unzulässig, falls es sich um materielle handelt, als bezüglich der Hauptsache unbegründet ab [4]). Unter den Prozeßvoraussetzungen versteht er lediglich die Voraussetzungen vollwirksamer Klageerhebung [5]). Als Klagevoraussetzungen bezeichnet er die Voraussetzungen der erfolgreichen Klage, und zwar diejenigen, die sich nach dem Prozeßrecht bestimmen, als prozessuale [6]). Welches die einzelnen Voraussetzungen sind und unter welche Gruppe sie Hellwig bringt, interessiert uns hier nicht; die Richtigkeit der Verteilung zu prüfen, würde hier zu weit führen. Im Rahmen dieser Arbeit ist nur wichtig, daß Hellwig das Prozeßführungsrecht zu den prozessualen Klagevoraussetzungen rechnet. Denn, sagt er, das Vorliegen des Prozeßführungsrechts bestimmt sich zwar in der Regel nach dem B. G. B., aber diesem ist eben insoweit prozessualer Charakter beizulegen [7]). Übrigens behauptet Hellwig am gleichen Orte [8]), auch § 1394 B. G. B. enthalte eine prozessuale Bestimmung, hat aber neuerdings [9]) diese Ansicht aufgegeben. Meines Erachtens hätte er bezüglich der Bestimmungen über das Prozeßführungsrecht das gleiche tun müssen, zumal er zugibt, daß die Entziehung desselben ebenso einen Verlust am Rechtsinhalte bedeute, wie die bloße Entziehung oder Beschränkung der Verfügungsbefugnis [10]).

---

[4]) System, Seite 249.
[5]) Lehrbuch, Band 2, Seite 16.
[6]) System, Seite 250.
[7]) Lehrbuch, Band 1, Seite 6.
[8]) Ebenso Lehrbuch, Band 1, Seite 197, Anm. 33 und Seite 327.
[9]) System, Seite 255.
[10]) System, Seite 162. Auch Gaupp-Stein, zu § 52 IV, betont, daß die Frage nach dem Rechte zur Prozeßführung eine materielle sei.

Hellwig betont mehrmals [11]), daß man die Prozeßvoraussetzungen von den prozessualen Klagevoraussetzungen scharf unterscheiden müsse, denn beim Mangel der ersteren ergehe Prozeßabweisung, bei Mangel der letzteren dagegen Abweisung der Klage «als unzulässig» oder, wie er früher sagte [12]), als «zur Zeit unbegründet». Warum er auf diese Unterscheidung einen derartigen Wert legt, ist nicht recht einzusehen [13]), zumal die Folge in jedem Falle die gleiche ist: es wird nicht zur Hauptsache verhandelt. Ja, sagt Hellwig, der Unterschied liegt darin, daß bei Fehlen einer Prozeßvoraussetzung nicht einmal über die «Sache» entschieden wird, wohl aber im anderen Falle [14]). Dem ist entgegenzuhalten, daß die Unterscheidung zwischen Sache und Hauptsache in dieser Beziehung eine ganz künstliche ist. Denn bezüglich der Entscheidungen des Gerichts kann man doch bloß solche unterscheiden, die über das Verlangen des Klägers befinden, d. h. darüber, ob er Recht hat oder nicht, und andere, die eine solche Entscheidung ablehnen, ohne Rücksicht auf ein solches Recht des Klägers. Erstere weisen die Klage als unzulässig, letztere als unbegründet ab [15]). Niemand wird leugnen, daß ein Versäumnisurteil über die Hauptsache entscheidet. Ein solches kann aber der Kläger zu seinen Gunsten immer dann verlangen, wenn sein tatsächliches mündliches Vorbringen den Klageantrag rechtfertigt (§ 331 Z. P. O.). Daraus ergibt sich meines Erachtens, daß ein Urteil in der Hauptsache immer dann vorliegt, wenn über die Frage entschieden wird, ob das Klagevorbringen geeignet ist, den Antrag des Klägers zu rechtfertigen. Ein Urteil, das diese Frage verneint, weist

[11]) Z .B. Lehrbuch, Band 2, Seite 17.

[12]) Lehrbuch, Band 1, § 24, Seite 162, und Anspruch, Seite 139.

[13]) So auch Bülow, Klage und Urteil, in Z. f. d. Z. P., Band 31, Seite 254: «Jedenfalls würde diese Sachabweisung zur Zeit der Prozeßabweisung so ähnlich wie ein Ei dem anderen sehn!» .

[14]) Z. B. Lehrbuch, Band 2, Seite 321.

[15]) Vergleiche Kisch, Band 2, Seite 36.

die Klage als unbegründet ab und erzeugt Rechtskraft; ein Urteil dagegen, das diese Frage unberührt läßt und nur feststellt, daß die formellen Voraussetzungen zu einer solchen Entscheidung nicht gegeben seien, weist die Klage ab als unzulässig. Hellwig's Versuch, eine Entscheidung zu konstruieren, die weder den Prozeß a limine abweist noch über die Begründetheit des Klagebegehrens entscheidet, scheint mir nicht gelungen zu sein und vor allem der praktischen Bedeutung zu entbehren.

Wenn aber kein wesentlicher Unterschied zwischen der Abweisung des Prozesses als solchen und zwischen der Abweisung «der Klage als unzulässig» (nach der Terminologie Hellwig's) bestände, so müßte das Fehlen des Prozeßführungsrechts dieselbe Bedeutung haben wie das Fehlen irgend einer prozessualen Vorbedingung der Entscheidung.

Dies ist jedoch offenbar nicht der Fall. Wenn jemand zur Geltendmachung eines Anspruchs den Klageweg beschreitet und damit Erfolg haben will, so kommt es nicht ausschließlich und manchmal überhaupt nicht darauf an, daß gerade er Subjekt desselben ist. Der Anspruch muß vielmehr vor allem derart sein, daß er von seinem Träger auch gerichtlich geltend gemacht werden kann, und nur dann hat dieser das Prozeßführungsrecht. Ist das nicht der Fall, so leidet er an einem Mangel, der ihn dem Gerichte gegenüber einem Nichtberechtigten gleichstellt; er wird nicht anders behandelt als eine Person, die zum Gegenstande des Prozesses in gar keiner Beziehung steht, die ein fremdes Recht geltend macht. Umgekehrt steht eine Person, die zwar nicht Subjekt des abzuurteilenden Rechtes ist, der aber das Gesetz ausdrücklich die Befugnis verliehen hat, über dasselbe im eigenen Namen Prozesse zu führen, dem Gericht nicht anders gegenüber als dieses Subjekt selbst. Es genügt nicht, einen Anspruch zu haben, um mit Erfolg den Klageweg einschlagen zu

können; man muß ihn als Kläger geltend machen dürfen und diese Befugnis kann man haben, ohne Subjekt des Rechtes zu sein. Fehlt einem das Prozeßführungsrecht, so wird man abgewiesen, wie wenn man den Anspruch überhaupt nicht hätte; denn wenn man ihn nicht als Kläger geltend machen kann, so ist es im Prozesse nicht anders, als wenn er einem gar nicht zusteht.

Es gehört daher das Vorliegen des Prozeßführungsrechts zu den Tatsachen, die in ihrer Gesamtheit den Anspruch des Klägers begründen, d. h. zum Klagegrunde [16]). Nicht ist es Voraussetzung einer Entscheidung in der Hauptsache überhaupt, sondern einer dem Kläger günstigen Entscheidung in der Hauptsache.

Ob das Bestehen des Prozeßführungsrechts vom Kläger vorgebracht wird oder nicht, ist gleichgültig, denn Klagegrund ist nur «die Gesamtheit» der Tatsachen, die zum Siege des Klägers erforderlich sind; bei Zweifeln über sein Bestehen trifft daher den Kläger die Beweislast. In der Regel ist ja die Behauptung des Prozeßführungsrechts nichts anderes als die Behauptung des Rechtes selbst, weil ja grundsätzlich das Recht allein seinem Subjekte die Befugnis verleihen kann, es irgendwie, also auch gerichtlich geltend zu machen. Aber selbst, wenn das Prozeßführungsrecht nicht oder wenigstens nicht bloß aus der Aktivlegitimation entspringt, handelt es sich bei der Frage nach seinem Vorliegen um etwas materielles, nämlich darum, ob der Kläger zu dem der Klage zu Grunde liegenden Anspruche in einer solchen rechtlichen Beziehung steht, daß er ihn im eigenen Namen gerichtlich geltend machen kann.

[16]) Daß der Klagegrund die Gesamtheit der klagebegründenden Tatsachen ist, lehrt die Substanziierungstheorie, welche als die herrschende bezeichnet werden kann und vor allem auch in der Rechtsprechung, insbesondere vom Reichsgericht, befolgt wird. — Die entgegengesetzte Theorie, die sog. Individualisierungstheorie, wird nur von wenigen Gelehrten vertreten, insbesondere von Hellwig, System Seite 309 und Lehrbuch Band 3 § 143.

Das Prozeßführungsrecht ist daher eine condicio sine qua non des klägerischen Obsiegens im Prozesse. Es bildet einen Teil, und zwar einen notwendigen Teil, des Klagegrundes [17]). Ist es vorhanden, so steht fest, daß die Klage wenigstens in subjektiver Beziehung begründet ist, daß sie erfolgreich sein muß, wenn auch in sachlicher Beziehung dasselbe der Fall ist. Fehlt es, so ist die Klage nicht prozessual unzulässig, sondern materiell unbegründet, und muß als solche abgewiesen werden.

Es bliebe noch zu untersuchen, welches die juristische Natur des Prozeßführungsrechts ist. Eine eingehende Behandlung dieser Frage würde jedoch sehr weit führen und mit Rücksicht auf ihre geringe praktische Bedeutung im Rahmen dieser Arbeit nicht gerechtfertigt sein; sie soll daher nur kurz berührt werden. Dem Willen eines jeden Rechtssubjekts untersteht ein Herrschaftsgebiet, in welchem wir einzelne subjektive Rechte unterscheiden können. Die meisten von ihnen gewähren unmittelbar eine Herrschaft über ein Objekt; man nennt sie daher primäre Rechte [18]) oder auch Herrschafts- [19]) bezw. Beherrschungsrechte [20]). Neben diesen gibt es andere, kraft deren jemand in dem Bestand der primären Rechte Ände-

---

[17]) Ebenso Kleinfeller, Seite 130; Weismann, Seite 65; Kisch, Band 1, Seite 99; Seuffert, Seite 373; Petersen-Anger, Seite 142; Skonietzki-Gelpcke, Seite 588; Scheppler, S. 4. — Hierbei ist allerdings zu beachten, daß die Genannten an den angegebenen Orten nicht von Prozeßführungsrecht, sondern von Sachlegitimation sprechen. Sie verwenden aber diesen Begriff , wie in § 1 ausgeführt, in einem weiteren Sinne, als es hier geschieht, sodaß das, was sie unter Sachlegitimation und wir unter Prozeßführungsrecht verstehen, sich vollständig deckt. Gaupp-Stein, der den Ausdruck Prozeßführungsrecht verwendet, betrachtet ebenfalls das Prozeßführungsrecht als Teil des Klagegrundes (zu § 52 IV).

[18]) So Kisch, Vorlesung über den allgemeinen Teil des bürgerlichen Rechts, 2. Buch, § 19.

[19]) So v. Tuhr, Seite 62.

[20]) So Enneccerus, § 34.

rungen herbeiführen kann; man nennt sie sekundäre Rechte[21]) oder mit Zitelmann[22]) «Rechte des rechtlichen Könnens». Innerhalb der letzteren macht v. Tuhr[23]) die weitere Unterscheidung zwischen Gestaltungsrechten und Machtbefugnissen, je nachdem jemand zu einem einzelnen Gegenstande oder zu der Person eines anderen in einem Rechtsverhältnisse steht, vermöge dessen er befähigt ist, im Rechtskreis dieses anderen Wirkungen hervorzurufen. Daß das Prozeßführungsrecht kein primäres Recht ist, erhellt ohne weiteres. Höchstens käme in Frage, ob man das Prozeßführungsrecht unter die sekundären Rechte zählen soll oder nicht; es wäre dann ein Gestaltungsrecht, solange es sich mit der Aktivlegitimation deckt, eine Machtbefugnis, wo dies nicht der Fall ist. Allein nicht das Prozeßführungsrecht befähigt einen, auf den Rechtskreis eines anderen einzuwirken, sondern die Macht, welche dem Rechtsverhältnisse entspringt, das dem Prozeßführungsrecht zugrunde liegt. Diese Macht ist sehr wohl ein subjektives Recht, und zwar ein sekundäres Recht im eben dargelegten Sinne. Das Prozeßführungsrecht aber ist bloß eine der Voraussetzungen einer günstigen Sachentscheidung im Falle seiner gerichtlichen Geltendmachung. Man kann daher das Prozeßführungsrecht definieren als eine Rechtslage, kraft deren die gerichtliche Geltendmachung eines Rechts durch jemanden wenigstens in subjektiver Hinsicht als begründet erscheint.

§ 3.

Das Verhältnis der Aktivlegitimation zum Prozeßführungsrecht.

Nachdem in den beiden vorhergehenden Paragraphen die Begriffe der Aktivlegitimation und des Prozeßführungsrechts im einzelnen behandelt worden sind, soll

[21]) So Kisch a. a. O. und v. Tuhr, Seite 62.
[22]) Seite 32.
[23]) Seite 161 und folgende.

nunmehr die dazu eingenommene Stellung kurz präzisiert und der eine Begriff vom anderen abgegrenzt werden.

Unter Aktivlegitimation verstehen wir lediglich die subjektive Rechtszuständigkeit auf seiten des Klägers[1]); aktiv legitimiert ist derjenige Kläger, der Subjekt des abzuurteilenden Rechtsverhältnisses ist. Ihr entspricht die Passivlegitimation auf seiten des Beklagten.

Das Prozeßführungsrecht ist die Befugnis zur gerichtlichen Geltendmachung eines Anspruchs, und zwar als Kläger. Ihr entspricht die Prozeßführungslast[2]) auf seiten des Beklagten.

Die Aktivlegitimation ist eine der mehreren Quellen des Prozeßführungsrechtes, und zwar die prinzipielle. Das Prozeßführungsrecht hat grundsätzlich der aktiv Legitimierte; ausnahmsweise verleiht es das Gesetz einem Dritten.

Eine dem Kläger günstige Sachentscheidung kann nicht ergehen, wenn ihm das Prozeßführungsrecht fehlt;

---

[1]) Ebenso Weismann, Seite 65; Reincke, Seite 57; Gaupp-Stein vor § 50, der aber die richtige Terminologie nicht streng durchführt, sondern nachher immer wieder von Aktivlegitimation spricht, wo es eigentlich Prozeßführungsrecht heißen müßte. Hellwig wie im Text Lehrbuch, Band 1, Seite 157, Note 51; abweichend im Anspruch, Seite 128, und im System, Seite 161.

[2]) So auch Hellwig, System, Seite 165. — Er gebraucht allerdings den Ausdruck Prozeßführungsrecht auch in einem weiteren Sinne, nämlich sowohl mit Beziehung auf den Beklagten als auf den Kläger (Seite 161). Oben im Text wird Prozeßführungsrecht präziserweise nur mit Beziehung auf den Kläger verwendet, was sich übrigens ohne weiteres aus der Gegenüberstellung von Aktivlegitimation und Prozeßführungsrecht ergibt. — Mit dem Prozeßführungsrecht darf nicht verwechselt werden die bloße Prozeßführungsmacht; sie steht demjenigen zu, der sich fälschlicherweise für den Prozeßführungsberechtigten ausgegeben hat, dessen Prozeßführung aber trotzdem ausnahmsweise gegen den wirklich Prozeßführungsberechtigten zugunsten des Gegners wirksam ist (Hellwig, Lehrbuch, Band 1, Seite 351), z. B. in den Fällen, in denen dieser durch das Güterrechtsregister geschützt ist (§ 1435 B. G. B.).

es ist eine condicio sine qua non einer solchen. Das Vorhandensein der Aktivlegitimation ist teils nicht erforderlich, teils nicht genügend.

Bei Fehlen des Prozeßführungsrechtes ist ausnahmslos die Klage als unbegründet abzuweisen; bei Fehlen der Aktivlegitimation nur dann, wenn das Prozeßführungsrecht in ihr seine Grundlage hat.

In dem zweiten Teil der Abhandlung wird es sich darum handeln, im besonderen die Aktivlegitimation und das Prozeßführungsrecht der Ehefrau zu untersuchen. Die Einteilung ergibt sich mit Notwendigkeit aus dem oben Gesagten. Zuerst werden die Regelfälle zu untersuchen sein, d. h. diejenigen, in denen die Innehabung des Rechts, also die Aktivlegitimation, sich mit dem Prozeßführungsrecht deckt. Die Ausnahmefälle zerfallen in zwei Gruppen: bei der einen ist die Aktivlegitimation nicht genügend, um der Ehefrau das Prozeßführungsrecht zu geben; bei der anderen ist sie nicht einmal erforderlich.

ZWEITER TEIL.

Aktivlegitimation und Prozeßführungsrecht der Ehefrau im besonderen.

§ 4.

Die Stellung der Ehefrau im Prozeß.

Wir haben es hier bloß mit der Ehefrau als solcher zu tun; es scheiden daher von vornherein aus die Prozesse, welche vor Eingehung der Ehe vollendet oder nach ihrer Auflösung begonnen sind (z. B. die Prozesse während fortgesetzter Gütergemeinschaft).

Im modernen Privatrechte gilt fast ausnahmslos der Grundsatz, daß die Ehefrau dem Manne als gleichberechtigte Genossin zur Seite steht. Vor allem kennt das B. G. B. keine Geschlechtsvormundschaft, wie sie in zahlreichen Partikularrechten bestand. Die Frau bleibt daher auch während der Ehe vollkommen geschäftsfähig, es sei denn, daß ihr aus einem anderen Grunde, z. B. wegen Minderjährigkeit, die volle Geschäftsfähigkeit fehlt.

Daraus ergibt sich auch die Stellung der Ehefrau im Prozesse, denn die Prozeßfähigkeit, d. h. die prozessuale Handlungsfähigkeit, steht einer Person insoweit zu, als sie sich durch Verträge verpflichten kann (§ 52 Abs. 1 Z. P. O.). Dies kann die Ehefrau in vollem Umfange (§ 1399 B. G. B.) und daher ist sie auch prozeßfähig. Davon gibt es nur eine Ausnahme von geringer Bedeutung in § 52 Abs. 2 Z. P. O., wonach selbst solche Ehefrauen prozeßfähig sind, die nach fortdauerndem Landesrecht in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind und daher prozeß-

unfähig wären. Gemäß E. G. B. G. B. a. 200 bleiben nämlich die am 1. Januar 1900 bestehenden Ehen durch die Vorschriften des B. G. B. über den Güterstand auch insoweit unberührt, als die Ehefrau nach den für den bisherigen Güterstand maßgebenden Gesetzen infolge des Güterstandes oder der Ehe in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist (a. 200 E. G. B. G. B.), es sei denn, daß die Landesgesetzgebung das bisherige Güterrecht in das neue übergeleitet hat (a. 208 E. G. B. G. B.). Auch diese Ehefrauen sollen kraft der ausdrücklichen Vorschrift der Z. P. O. die Prozeßfähigkeit besitzen.

Das Auftreten einer Ehefrau im Prozesse kann daher zu Schwierigkeiten p r o z e s s u a l e r Art bezüglich ihrer Person keinen Anlaß geben. Ihre Prozeßfähigkeit wird durch ihre Eigenschaft als Ehefrau nicht beschränkt. Die Frage nach der Parteifähigkeit kann überhaupt nur aufgeworfen werden, wenn ein Rechtssubjekt als Partei auftritt, das nicht lebende Einzelperson ist; denn jeder Mensch ist parteifähig, weil er rechtsfähig ist (§ 50 Z. P. O. in Verbindung mit § 1 B. G. B.).

Schwierigkeiten entstehen erst, wenn die Frage auftaucht, ob die partei- und prozeßfähige Ehefrau das Prozeßführungsrecht besitzt, d. h. ob gerade sie berechtigt ist, diesen konkreten Anspruch vor Gericht geltend zu machen. Diese Frage aber ist — wie oben ausgeführt — eine solche des m a t e r i e l l e n Rechts. Ist sie zu verneinen, so wird dadurch wohl die praktische Wirkung der prozessualen Selbständigkeit der Ehefrau im höchsten Grade beeinträchtigt, nicht aber wird dadurch ihre Prozeßfähigkeit als solche irgendwie berührt. Ob jemand selbständig im Prozesse handeln und ob er das, was er mit seinem Handeln bezweckt, auch erreichen kann, sind doch zwei grundverschiedene Fragen, die nicht leicht zu verwechseln sind [1]).

[1]) Trotzdem findet sich gelegentlich in materiell-rechtlichen Arbeiten die unhaltbare Ansicht vertreten, daß die Ehefrau durch den

In den folgenden Paragraphen wird uns nur noch die Frage beschäftigen, wann der Ehefrau das Prozeßführungsrecht zusteht und wie es sich zu ihrer Aktivlegitimation verhält.

Ist es vorhanden, so ist damit die Begründetheit der Klage in subjektiver Hinsicht bejaht; fehlt es, so wird die Klage als unbegründet abgewiesen. Wird aber trotz Fehlens des Prozeßführungsrechts die Klage zugesprochen, so ist dieses Urteil der Rechtskraft trotzdem fähig; dies ist jedoch nicht sehr schlimm, da diese Rechtskraft dem tatsächlich Prozeßführungsberechtigten nicht schaden kann.

Ob durch Ehevertrag das Prozeßführungsrecht eines der beiden Ehegatten ausgeschlossen oder beschränkt werden kann, ist bestritten. Fest steht, daß das eheliche Güterrecht dispositiver Natur ist und daß daher die Ehegatten irgend einen Güterstand miteinander vereinbaren können. Es frägt sich bloß, ob die Ehegatten zugleich eine mit dem Wesen des vereinbarten Güterstandes unvereinbare Bestimmung treffen können. Dies wird von Haidlen[2]) mit Planck und Baligand verneint, von der herrschenden Ansicht jedoch bejaht[3]), und zwar mit Recht, denn Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern (§ 157 B. G. B.). Wenn daher ein bestimmter Güter-

---

gesetzlichen Güterstand in ihrer Prozeßfähigkeit beschränkt sei; so Fraenkel Seite 48, Meisner Seite 106. Dies ist schon deshalb falsch, weil es eine beschränkte Prozeßfähigkeit überhaupt nicht gibt. Endemann, Seite 367, stellt sogar den Satz auf: «Das Gesetz geht von dem Grundsatze aus: die geschäftsfähige Frau ist unbeschränkt prozeßfähig, daher (!) zur selbständigen Führung eines Rechtsstreits aktiv wie passiv legitimiert», als ob das Prozeßführungsrecht (Endemann gebraucht das Wort Aktivlegitimation in dem weiteren Sinne, der unserem Prozeßführungsrecht entspricht) in der Prozeßfähigkeit seine Grundlage habe!

[2]) Seite 83.

[3]) Vergleiche Staudinger, Seite 353.

stand vereinbart wird, zugleich aber eine Bestimmung, die einem anderen Güterstande wesentlich ist, dann ist eben dieser andere Güterstand als vereinbart anzusehen. Was insbesondere die Ausschließung des einem der Ehegatten zustehenden Prozeßführungsrechts betrifft, so ist die Möglichkeit einer solchen sogar dann zu bejahen, wenn man der Lehre zustimmt, die einen mit dem Wesen des unter den Ehegatten bestehenden Güterstandes unvereinbaren Ehevertrag als nichtig bezeichnet. Zu diesem Resultate muß man deswegen kommen, weil — wie oben gesehen — das Prozeßführungsrecht kein Essentiale des Verwaltungsrechts bildet[4]). Inwieweit ein solcher durch Ehevertrag vereinbarter Ausschluß des Prozeßführungsrechts Dritten gegenüber wirksam ist, ergibt sich aus den Vorschriften des § 1435 B. G. B.; auf diese näher einzugehen, würde zu weit führen und über den Rahmen der Arbeit hinausgehen, da sie bloß die Prozeßführungsmacht eines Ehegatten regeln, die ihm trotz Fehlens des Prozeßführungsrechts zustehen kann, wie einem Nichtberechtigten die Verfügungsmacht.

Schließlich sind noch alle diejenigen Prozesse auszuscheiden, welche die Ehefrau nicht im eigenen Namen, sondern in dem des Mannes führt. Hierher gehören die Fälle, in denen sie als Bevollmächtigte des Mannes auftritt, und andererseits die Fälle, in denen sie das Gesetz ermächtigt, im Namen des Mannes zu handeln.

Bestritten ist, ob die Ehefrau, die von dem in § 1450 ihr gegebenen Rechte Gebrauch macht und im Namen des Ehemannes klagt, als dessen Bevollmächtigte oder gesetzliche Vertreterin zu betrachten ist. Das erstere

[4]) So auch Opet-Blume, Seite 143: Der Verzicht auf die Prozeßführungsbefugnis «beseitigt nicht ein mit dem Begriffe der ehemännlichen Verwaltung untrennbares Moment». — Zu einem entgegengesetzten Ergebnis muß man konsequenterweise gelangen, wenn man mit Hellwig das Prozeßführungsrecht lediglich als einen notwendigen Bestandteil des Verwaltungsrechts betrachtet.

scheint mir richtiger zu sein, da der Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft auf Vertrag beruht und deshalb auch die aus ihm hervorgehenden Vertretungsrechte als vertragliche zu betrachten sind[5]). Der Streit ist hier von geringem Interesse, da auf jeden Fall kein Prozeß der Frau, sondern ein solcher des Mannes vorliegt.

Um eine Art gesetzlicher Vertretung handelt es sich bei den Befugnissen, die aus der Schlüsselgewalt der Frau hervorgehen (§ 1357 B. G. B.). Hätte sie auf Grund derselben das Recht, den Mann im Prozesse zu vertreten, so wären diese Prozesse mit allen anderen Prozessen des Mannes hier auszuscheiden. Dieses Recht steht ihr aber nicht zu, da man die Prozeßführung unmöglich zu «dem häuslichen Wirkungskreis» der Frau rechnen kann. Wenn Rosenfeld[6]) sagt, die Frau müsse die Möglichkeit haben, die aus der Besorgung von Haushaltungsgeschäften entstandenen Forderungen einzutreiben, so käme dies vielleicht de lege ferenda in Betracht, steht aber mit der Vorschrift des § 1357 in nicht zu verkennendem Widerspruch. Es kann daher der Frau das Recht nicht zugestanden werden, den Mann auf Grund ihrer Schlüsselgewalt im Prozesse zu vertreten[7]).

Immer aber — und das ist hervorzuheben — wenn die Frau im Namen des Mannes Prozesse führt, ist nicht sie, sondern der Mann Partei. Nicht kommt es darauf an, ob der Frau die Aktivlegitimation oder das Prozeßführungsrecht zusteht, sondern darauf, ob der Mann es hat, und nur dann kann die Frau mit Erfolg den Rechtsstreit führen.

---

[5]) So auch Hellwig, Anspruch, Seite 340, Note 17, und Lehrbuch, Band 2, Seite 370.

[6]) Seite 47.

[7]) Vergleiche Hellwig, Lehrbuch, Band 2, Seite 405, Note 7; Staudinger, S. 160; Wieruszowski, Seite 42, Note 21; Haidlen, Seite 49.

A. Die Regel.

Das Prozeßführungsrecht entspringt der Aktivlegitimation.

§ 5.

Die Fälle.

Grundsätzlich ist jeder aktiv Legitimierte befugt, über alle Rechtsverhältnisse, bezüglich deren ihm die Aktivlegitimation zusteht, irgendwelche Rechtsstreite zu führen . Dieser Grundsatz gilt für jedes Rechtssubjekt und insbesondere für die Ehefrau nicht weniger als für jeden anderen.

Ohne den § 1400 Abs. 2 würde auch das Verwaltungsrecht des Ehemannes daran nichts ändern und ebensowenig die Vorschrift des § 1395, welche die Wirksamkeit einer Verfügung der Frau über eingebrachtes Gut von der Einwilligung des Mannes abhängig macht. Denn einerseits umfaßt das Verwaltungsrecht nicht schlechthin das Prozeßführungsrecht und andererseits ist die Prozeßführung an sich nicht Verfügung, da ihre Rechtswirkung nicht unmittelbar auf eine Sache oder ein Recht gerichtet ist.

Die Ehefrau ist daher prinzipiell, soweit sie aktiv legitimiert ist, auch zur Prozeßführung berechtigt. Dieser Grundsatz würde auch für das eingebrachte Gut der Frau gelten und alle Urteile in Prozessen über dasselbe wären dem Manne gegenüber wirksam; sein Recht am Vermögen der Frau würde nicht weiter reichen als die Rechte der Frau selbst. Allein das Gesetz hat gerade aus diesem Grunde es für notwendig erachtet, den Mann zu schützen und hat zu diesem Zwecke der Ehefrau das Prozeßführungsrecht über eingebrachtes Gut genommen. Zu allen Prozessen, die nicht über eingebrachtes Gut gehen, hat die Frau das Prozeßführungsrecht; dies folgt e contrario aus § 1400 Abs. 2; nur sollen die in ihnen ergehenden Urteile dem Manne gegenüber bezüglich des

eingebrachten Guts unwirksam sein (§ 1400 Abs. 1), wenn er nicht seine Zustimmung erteilt. Dies ist kein Widerspruch, denn die Zustimmung soll hier der Ehefrau das Prozeßführungsrecht nicht erst verschaffen, sondern bloß der Ausübung des ihr an sich zustehenden Prozeßführungsrechts zu einer weitergehenden Wirkung verhelfen.

Die sich aus der Ausnahme des § 1400 Abs. 2 ergebende Regel gilt in erster Linie für die Prozesse der Frau, die persönliche Rechtsverhältnisse derselben zum Gegenstande haben. Hierher gehören beispielsweise die Klagen aus § 12 B. G. B., die sogenannten Statusprozesse und die Ehescheidungsprozesse; ferner Klagen, welche die Gültigkeit der Ehe betreffen oder auf Feststellung der Mitgliedschaft in einem Vereine gerichtet sind.

Unangetastet bleibt ferner das Prozeßführungsrecht der Ehefrau in den Prozessen, welche ihre freien Vermögensmassen zum Gegenstande haben, insbesondere über ihr ganzes Vermögen beim Güterstande der Gütertrennung; entsprechendes gilt für ihr Vorbehaltsgut im gesetzlichen Güterstande und in den Güterständen der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Fahrnis- und Errungenschaftsgemeinschaft (vergleiche die §§ 1426 ff., 1371, 1441, 1526 Abs. 3, 1549 mit 1555 B. G. B.).

Hinsichtlich aler dieser Vermögen unterliegt die Ehefrau keinerlei Beschränkungen, sie ist nicht anders gestellt als die unverheiratete Frau. Dies gilt für das Prozeßführungsrecht nicht minder als für das Recht zur eigenen Verwaltung und Verfügung. Die Frau ist bei Gütertrennung in ihrem ganzen Vermögensbereiche und in den anderen Güterständen, soweit sie Vorbehaltsgut haben kann, wirtschaftlich in vollem Umfang selbständig. Weil Spezialvorschriften fehlen, gilt die Regel: das Prozeßführungsrecht deckt sich mit der Aktivlegitimation. Daran ändert sich selbst dann nichts, wenn die Ehefrau diese freie Vermögen der Verwaltung des Mannes ganz oder teilweise überläßt. Dann tritt nämlich der § 1430 in Kraft,

welcher aber dem Ehemann lediglich die Befugnis gibt, die Einkünfte aus diesem Vermögen in bestimmtem Umfange nach freiem Ermessen zu verwenden. Nicht aber steht ihm, wie beim eingebrachten Gut im gesetzlichen Güterstande, auch das Prozeßführungsrecht zu; dieses verbleibt voll und ganz der Frau. Will er die zum überlassenen Vermögen gehörenden Rechte prozessieren, so muß er sich zu diesem Zwecke von der Frau bevollmächtigen lassen und der Prozeß, den er führt, ist ein Prozeß der Frau.

Besondere Berücksichtigung verdient noch die negative Feststellungsklage in Bezug auf ein zum eingebrachten Gut gehöriges Rechtsverhältnis. Wird sie von der Frau erhoben, so könnte man meinen, dies sei ein Aktivprozeß und sie bedürfe daher der ehemännlichen Zustimmung zum Besitze des Prozeßführungsrechts. Dies ist aber deshalb nicht der Fall, weil § 1400 Abs. 2 die Zustimmung des Ehemannes nur dann verlangt, wenn die Frau ein zum eingebrachten Gut gehörendes Recht «geltend macht». Erhebt sie eine negative Feststellungsklage, so tut sie jedoch gerade das Gegenteil; in dem Prozesse, den sie führt, erscheint sie materiell als Beklagte, da ja der formell Beklagte zur Geltendmachung eines Rechts herausgefordert wird und deshalb seinerseits de facto die Klägerrolle bekleidet. Die Frau kann daher die negative Feststellungsklage, weil sie sich als Passivprozeß charakterisiert, unbeschränkt erheben; die Wirksamkeit des Urteils gegen dem Manne gegenüber hängt allerdings — wie bei allen Prozessen der Frau — von seiner Zustimmung ab (§ 1400 Abs. 1)[1]).

[1]) Ebenso das Reichsgericht in einer Entscheidung vom 18. 10. 1910, im Recht 14, Nr. 4094 und O. L. G. E., Band 21, Seite 222, Hellwig, Anspruch, Seite 316, Note 1, und Gaupp-Stein zu § 52 IV. — A. A. ist Aronius in Gruchot 45, Seite 257. Letzterer geht jedoch offenbar zu weit, wenn er das Freisein von einer Schuld, die das eingebrachte Gut ergreifen könnte, als ein zum einge-

B. Die Ausnahmen.

I. Die Aktivlegitimation ist nicht genügend zum Prozeßführungsrecht.

§ 6.

Die Fälle.

Wir haben schon mehrmals betont, daß die Ehefrau, wie jede andere Person, prinzipiell das Prozeßführungsrecht hat, soweit sie aktiv legitimiert ist. Von diesem Grundsatze gibt es Ausnahmen in zweifacher Richtung: bald genügt die Aktivlegitimation nicht, um sie zur Prozeßführung berechtigt erscheinen zu lassen, bald hat sie das Prozeßführungsrecht, ohne der Aktivlegitimation überhaupt zu bedürfen.

Zunächst sollen uns die Fälle beschäftigen, in denen die Aktivlegitimation zum Prozeßführungsrecht der Frau nicht genügend ist. Hierher gehören alle die Prozesse, welche Rechtsverhältnisse zum Gegenstande haben, deren Subjekt zwar die Ehefrau trotz Eintritts eines ehelichen Güterstandes bleibt, die aber durch denselben derart beeinflußt werden, daß die Ehefrau zur Prozeßführung über sie nicht mehr befugt erscheint. Man denke an die Aktivprozesse über das eingebrachte Gut beim gesetzlichen Güterstande (§ 1400 Abs. 2), über das Sondergut bei der allgemeinen Gütergemeinschaft (§ 1493 mit § 1525 Abs. 2), über die eingebrachten Güter bei der

---

brachten Gut gehörendes Recht bezeichnet. Auch wenn er darauf aufmerksam macht, daß ja durch Abweisung der negativen Feststellungsklage positiv festgestellt werde, daß die Schuld bestehe, so ist dies nicht ausschlaggebend; denn gerade dies beweist, daß es sich materiell um einen Passivprozeß handelt. Übrigens ist ja dieses abweisende Urteil dem Manne gegenüber nur wirksam, wenn er zugestimmt hat, sodaß praktische Bedenken gegen die im Text vertretene Ansicht nicht bestehen können.

Errungenschafts- und bei der Fahrnisgemeinschaft (§ 1525 Abs. 2 und § 1550 Abs. 2).

Überall müssen neben der Aktivlegitimation der Ehefrau noch andere Voraussetzungen vorliegen, damit ihr das Prozeßführungsrecht über ihr eingebrachtes Gut bezw. ihr Sondergut zusteht. Diese Voraussetzungen bestehen teils in der ehemännlichen Zustimmung (§ 1400 Abs. 2), teils genügen andere Umstände, die kraft ausdrücklicher Vorschrift des B. G. B. diese Zustimmung unnötig machen (§§ 1401, 1405 und 1407).

Von diesen zwei Gruppen von Fällen und von dem Fehlen der Voraussetzungen des Prozeßführungsrechts, insbesondere der Zustimmung, soll im folgenden die Rede sein.

§ 7.

Die Zustimmung bei Prozessen über eingebrachtes Gut oder Sondergut.

Durch § 1400 Abs. 2 B. G. B. wird der Satz aufgestellt: «Ein zum eingebrachten Gut gehörendes Recht kann die Frau im Wege der Klage nur mit Zustimmung des Mannes geltend machen.» Diese Vorschrift bezieht sich an sich nur auf das eingebrachte Gut beim gesetzlichen Güterstande, soll aber kraft positiver Gesetzesvorschrift auf das Sondergut bei der allgemeinen Gütergemeinschaft und auf die eingebrachten Güter in den Güterständen der Errungenschafts- und der Fahrnisgemeinschaft entsprechend angewendet werden (vergl. die §§ 1439, 1525 Abs. 2 und 1550 Abs. 2). Wir werden daher der Kürze halber im folgenden immer nur vom eingebrachten Gut der Frau sprechen.

Das eingebrachte Gut bleibt nach wie vor im Eigentume der Frau; sie behält die Aktivlegitimation in dem hier gebrauchten Sinne, sie bleibt das Subjekt aller auf

das eingebrachte Gut bezüglichen Rechtsverhältnisse. Dies müßte in der Regel genügen, um sie auch zur Prozeßführung befugt erscheinen zu lassen, wenn nicht das Gesetz ausdrücklich das Gegenteil bestimmte. Nachdem § 1380 dem Manne das Recht gegeben hatte, im eigenen Namen über eingebrachtes Gut der Frau zu prozessieren, mußte konsequenterweise das Recht der Frau in dieser Hinsicht beschränkt und von der Zustimmung des Mannes abhängig gemacht werden. Die Ehefrau hat daher das Prozeßführungsrecht nur, wenn zu ihrer Aktivlegitimation die Zustimmung des Mannes zur Prozeßführung hinzukommt.

Gleiches muß gelten für eine negative Feststellungsklage, die von einem Dritten gegen die Frau erhoben wird, denn sie erscheint materiell als ein Aktivprozeß der Frau, genau so wie sie selbst die Rolle einer Beklagten einnimmt, wenn sie ihrerseits eine solche Klage erhebt. Sie bedarf daher auch in diesem Falle der ehemännlichen Zustimmung.

Bis jetzt steht lediglich fest, welches der Zweck der Zustimmung ist: Sie soll der Frau zu Aktivprozessen über eingebrachtes Gut das ihr fehlende Prozeßführungsrecht verschaffen. Welches aber das Wesen dieser Zustimmung ist, wann sie erteilt werden muß, ob sie widerruflich ist und welchen Inhalt sie hat, darüber schweigt das Gesetz. Man kann nämlich nicht ohne weiteres die Grundsätze der §§ 182 ff. des B. G. B. auf diese Zustimmung zur Prozeßführung anwenden, da diese Paragraphen nur von einer Zustimmung zu Rechtsgeschäften sprechen, während die Prozeßführung als solche kein Rechtsgeschäft ist. Aber auch einige Vorschriften der Z. P. O., an die man in diesem Zusammenhange zu denken versucht ist, erweisen sich als unanwendbar. So insbesondere der § 54, der nur davon spricht, daß der gesetzliche Vertreter, soweit er den Prozeß führen darf, alle im Prozesse vorkommenden Handlungen vorzunehmen berechtigt ist, selbst wenn er zu ihnen außer-

halb des Prozesses einer Spezialermächtigung bedürfte. Aber auch § 81 Z. P. O. kann uns hier keinen Aufschluß geben, denn er handelt lediglich von der Prozeßvollmacht, welche durch Rechtsgeschäft die prozessuale Vertretungsmacht gewährt; hier aber will ja die Frau nicht als Vertreterin auftreten, sondern im eigenen Namen einen Prozeß führen; der § 81 kommt nur dann in Betracht, wenn die Frau ihrerseits einen anderen zur Prozeßführung in ihrem Namen bevollmächtigt. Wir müssen daher notgedrungen wieder auf die Vorschriften des B. G. B. zurückkommen. Daß und warum die §§ 182 ff. nicht direkt auf die Zustimmung des Mannes anzuwenden sind, ist oben bereits gesagt; aber sollte nicht eine analoge Anwendung derselben möglich sein?

Die Prozeßführung ist kein Rechtsgeschäft, denn unter einem solchen versteht man nur die auf Begründung, Veränderung oder Aufhebung eines Rechts gerichtete Willenserklärung. Wohl aber ist sie eine Rechtshandlung, genauer ein Komplex von Rechtshandlungen; denn die Rechtswirkungen, die sie unzweifelhaft im Gefolge hat, treten nicht ein, weil sie gewollt, sondern lediglich weil sie durch das Gesetz verordnet sind. Nun sind zwar die Rechtsgeschäfte von den Rechtshandlungen wohl zu unterscheiden, es dürfen aber auch ihre Ähnlichkeiten nicht übersehen werden. Letztere sind nämlich gleichfalls Erklärungen eines geistigen Vorganges, beziehen sich wie jene auf ein Rechtsverhältnis und haben Rechtswirkungen zur Folge [1]). Es dürfte daher einer weitgehenden analogen Anwendung der Vorschriften über Rechtsgeschäfte auf bloße Rechtshandlungen nichts im Wege stehen, vorausgesetzt, daß der besondere Inhalt und die Wirkung derselben gebührend berücksichtigt werden. Wenn also die Prozeßführung eine Rechtshandlung ist und auf die Zustimmung zu ihr die Vorschriften des B. G. B. §§ 182 ff.

[1]) Enneccerus, Band 1, Seite 497.

angewendet werden sollen, so ist zu beachten, daß die Prozeßführung nichts anderes ist, als eine besondere Art, und zwar eine besonders schneidige Art der Geltendmachung eines Anspruchs.

Ohne weiteres ist zu übernehmen das Wesen der Zustimmung: Sie ist ein einseitiges, empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft, das außer der Frau auch ihrem Prozeßgegner gegenüber vorgenommen werden kann (§ 182). Da sie an keine Form gebunden ist, kann sie auch stillschweigend erteilt werden und sich insbesondere aus konkludenten Handlungen ergeben. Zu letzteren kann man vor allem rechnen die prozessuale Vertretung der Frau durch den Mann oder schon die bloße Mitunterzeichnung der von der Frau einem Dritten erteilten Prozeßvollmacht[2]), ferner den Beitritt des Mannes als Nebenintervenient[3]) und in der Regel auch die Klage der Frau «im Beistande des Ehemannes»[4]). Nicht genügt das bloße Dulden der Prozeßführung, da ja der Mann kein Mittel hat, die Prozeßführung der Frau zu verhindern[5]); vielmehr ist in jedem Falle erforderlich, daß die Zustimmung positiv zum Ausdrucke kommt und dem Erklärungsgegner zugeht.

Wenn behauptet wird, daß gemäß § 1402 B. G. B. die Zustimmung auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden könne, wenn der Mann sie

[2]) Vergleiche den Beschluß des Oberlandesgerichts Breslau vom 14. IV. 1900 in O. L. G. E., Bd. 1356.

[3]) R. G. E., Band 60, Seite 688. A. A. Hellwig, Anspruch, Seite 312, da man auch intervenieren könne, um die Prozeßführung, die man mißbillige, zu überwachen. Dieser Einwand ist deswegen belanglos, weil die Nebenintervention immer nur den Zweck hat, der Hauptpartei zum Siege zu verhelfen und sie zu unterstützen.

[4]) R. G. E., Band 60, Seite 87; Aronius, Seite 260; Hellwig, Lehrbuch, Band 2, Seite 308.

[5]) Vergleiche Ullmann, Seite 116, Note 12, und Hellwig, Anspruch, Seite 312.

ohne Grund verweigere [6]), so ist dies unrichtig. Und zwar nicht so sehr aus dem Grunde, weil die Zustimmung kein Rechtsgeschäft ist [7]), da ja hierdurch, wie oben gesehen, eine analoge Anwendung nicht ausgeschlossen wäre, als vielmehr deshalb, weil die Frau zu Prozessen über persönliche Angelegenheiten der Zustimmung des Mannes überhaupt nicht bedarf (Argumentum e contrario § 1400 Abs. 2) und § 1402 sich nur auf solche Rechtsgeschäfte bezieht. Hellwigs [8]) Behauptung, daß die Zustimmung zu den betreffenden Rechtsgeschäften auch die Legitimation zur prozessualen Verfolgung der aus ihnen entspringenden Rechte enthalte, entbehrt der gesetzlichen Grundlage.

Bestrittener ist die Frage nach dem Inhalte der Zustimmungserklärung; aber ihre Beantwortung ist deswegen einfach, weil man gar nicht allgemein sagen kann, daß sie den und den bestimmten Inhalt habe. Ergibt sich aus der Zustimmungserklärung kein besonderer Wille des Ehemanns, so erhält die Ehefrau ein völlig unbeschränktes Recht zur Prozeßführung, d. h. zur Vornahme aller derjenigen Prozeßhandlungen, welche von ihr als Partei überhaupt vorgenommen werden können. Insbesondere ist sie dann auch zu solchen Akten berechtigt, die zwar regelmäßig außerhalb des Prozesses vorkommen, die aber Prozeßhandlungen sind, sobald sie im Rahmen eines Prozesses erfolgen mit der Tendenz, im Urteile Berücksichtigung zu finden. Nun behaupten mehrere Autoren [9]), daß es zu Prozeßhandlungen mit Verfügungscharakter gemäß § 1395 B. G. B. einer speziellen Zustimmung bedürfe.

[6]) Grünwald, Seite 61.

[7]) Staudinger, Seite 274; Meikel 65, Seite 171; Cosak, Seite 579; Gaupp-Stein, zu § 52 IV.

[8]) Anspruch, Seite 315, Anm. 14.

[9]) So Haidlen zu § 1400; Skonietzki zu § 52 Nr. 4; Grünwald, Seite 62; Meikel 65, Seite 170.

Andere wollen von Fall zu Fall entscheiden[10]), ob der Ehemann auch die Zustimmung zu Verfügungen habe geben wollen oder nicht. Eine dritte Gruppe[11]) ist der Ansicht, daß die durch § 1395 B. G. B. vorgeschriebene Zustimmung zwar erforderlich, aber in der Zustimmung zur Prozeßführung enthalten sei. Die letztere Ansicht ist meines Erachtens die richtige, denn, wenn ich zu einem Komplex von Handlungen, wie es die Prozeßführung ist, meine Zustimmung gebe, so sind durch sie alle Handlungen gedeckt, welche zu diesem Komplex gehören. Davon können auch die Prozeßhandlungen mit Verfügungscharakter, insbesondere Verzicht, Vergleich, Anerkenntnis, keine Ausnahme machen. Dies alles gilt aber selbstverständlich nur in dubio. Ob der Ehemann den Umfang der Zustimmung beschränken kann, richtet sich nach ihrem Zweck, nämlich der Frau das ihr fehlende Prozeßführungsrecht zu verschaffen. Allerdings wird diese Zustimmung die andere umfassen, welche nach dem ersten Absatz des § 1400 zur Wirksamkeit des Urteils dem Manne gegenüber erforderlich ist; hier aber interessiert uns vor allem der erstere Zweck der Verschaffung des Prozeßführungsrechts. Dieser Zweck aber muß mindestens erreicht werden und dadurch ist der nach § 1400 Abs. 2 erforderlichen Zustimmung hinsichtlich ihrer Beschränkbarkeit eine äußerste Grenze gezogen. Dabei ist daran zu erinnern, daß wir unter Prozeßführungsrecht die Befugnis verstehen, einen Anspruch als Kläger gerichtlich geltend zu machen. Die Zustimmung des Mannes muß sich daher auf jeden Fall auf alle Handlungen beziehen, die zur gerichtlichen Geltendmachung erforderlich sind; in der Regel — d. h. wenn sie unbeschränkt erteilt wird — umfaßt sie alle Prozeßhandlungen, keineswegs aber kann

[10]) So Staudinger, Seite 277; Opet-Blume zu § 1400 Nr. 5; Scheppler, Seite 13; Ullmann, Seite 118; Leisterer, Seite 44.

[11]) So Plank, zu § 1400 Nr. 1; Hellwig, Anspruch, Seite 315, Anm. 13; Gaupp-Stein, zu § 52 IV.

sie weiter beschränkt werden. Eine Zustimmung zu weniger kann der Frau das Prozeßführungsrecht nicht verschaffen.

Von dem Inhalte der Zustimmungserklärung hängt es übrigens auch ab, welche Fassung der Klageantrag der Frau haben muß. Der Antrag auf Verurteilung zu einer Leistung ist zwar keine Verfügung, hat aber ohne Zweifel Verfügungstendenz. Er kann daher auf Zahlung an sie selbst nur dann lauten, wenn die Zustimmung ohne Ausschluß der Verfügungshandlungen erteilt ist. Anderenfalls muß der Klageantrag auf Leistung an den Mann lauten; ihn auf Leistung an den Mann und an die Frau zusammen zu richten, hat keine Berechtigung, da der Mann an den zum eingebrachten Gut gehörenden Sachen Alleinbesitz hat. Die Frau ist nur mittelbare Besitzerin, nicht Mitbesitzerin im Sinne des § 866 B. G. B.

Es bliebe schließlich noch die Frage nach der Zeit der Zustimmung und nach ihrer Widerruflichkeit zu untersuchen.

Was die Zeit betrifft, so scheint die Wahl des Wortes «Zustimmung» darauf hinzudeuten, daß sie sowohl im voraus als nachträglich erteilt werden kann. Die Einwilligung wird die Regel bilden und ihren Zweck voll erfüllen. Ob nachträglich Zustimmung, d. h. Genehmigung, möglich ist, läßt sich nicht ohne weiteres sagen, sondern ist nach dem Zwecke derselben zu beurteilen. Es ist wiederholt betont worden, daß die Zustimmung der Frau das Prozeßführungsrecht verschaffen soll. Diesen Zweck kann sie nicht mehr erreichen, wenn die Klage bereits wegen Mangels derselben rechtskräftig abgewiesen oder wenn der Prozeß in die Revisionsinstanz gelangt ist, weil in dieser das beneficium novorum nicht mehr gilt. Im übrigen aber ist die Erteilung der Zustimmung jederzeit möglich, insbesondere auch noch in der Berufungsinstanz, weil hier der Prozeß nicht nur in rechtlicher, sondern auch

in tatsächlicher Hinsicht neu verhandelt wird. Es frägt sich nur, ob die nachträgliche Geltendmachung der Zustimmung als Klageänderung im Sinne der §§ 264 bezw. 527 Z. P. O. zu betrachten ist. Gaupp-Stein[12]) ist der Ansicht, daß nur wesentlich sei, daß das geltend gemachte Recht zum eingebrachten Gut gehöre; es handle sich daher lediglich um eine Ergänzung der Klage nach § 268 Nr. 1 Z. P. O.[13]). Durch diesen Paragraphen wird aber eine Ergänzung oder Berichtigung der tatsächlichen oder rechtlichen Anführungen nur insoweit gedeckt, als sie ohne Änderung des Klagegrundes erfolgt, d. h. soweit nicht das gestellte Begehren in anderer Weise begründet wird. Im vorliegenden Falle stützt nun die Ehefrau ihr Prozeßführungsrecht zunächst lediglich auf ihre Aktivlegitimation, nachträglich außerdem auf die Zustimmung des Ehemannes. Es ist nicht so, daß bereits angeführte Tatsachen nur durch neue ergänzt oder berichtigt werden, sondern die neuen sind so wesentlich andere, daß die Begründetheit der Klage in subjektiver Hinsicht zunächst zu verneinen und erst nach der Geltendmachung der ehemännlichen Zustimmung zu bejahen ist. Es liegt daher eine Änderung der Klage vor; sie ist in erster Instanz zulässig, wenn der Beklagte einwilligt oder wenn nach dem Ermessen des Gerichts die Verteidigung des Beklagten nicht wesentlich erschwert wird (§ 264), in der Berufungsinstanz jedoch nur mit Einwilligung des Gegners (§ 527 Z. P. O.).

In der Literatur wird darüber gestritten, ob auch noch nach Rechtskraft des Urteils eine Zustimmung möglich sei. Die einen sagen[14]), sie sei ausgeschlossen, weil der Gegner der Frau sonst durch die dauernde Ungewißheit erheblich beeinträchtigt werde; die anderen[15]) halten

[12]) Zu § 52 IV.

[13]) So auch Staudinger zu § 1400 2b und Scheppler, Seite 18. — Anderer Ansicht ohne Begründung Meikel 65, Seite 173.

[14]) So Staudinger S. 274, Scheppler S. 18, Kluge S. 40.

[15]) Ullmann S. 116, Grünwald S. 61.

diese Begründung für unrichtig, weil es ja der Gegner in der Hand habe, vor Rechtskraft des Urteils im Prozesse den Mangel der Zustimmung einzuwenden. Beide Ansichten sind meines Erachtens falsch, auf jeden Fall mit diesen Begründungen; sie übersehen den Zweck der ehemännlichen Zustimmung und halten die beiden Absätze des § 1400 B. G. B. nicht genügend auseinander. Absatz *2*, der uns hier allein interessiert, behandelt die Zustimmung, welche der Frau das Prozeßführungsrecht verschaffen soll, während Abs. 1 das Prozeßführungsrecht der Frau in keiner Beziehung beschränkt, sondern lediglich die Wirksamkeit des Urteils gegenüber dem Manne in Ansehung des eingebrachten Guts von dessen Zustimmung abhängig macht. Es widerspricht dem Begriffe des Prozeßführungsrechtes, die zu seinem Erwerbe erforderliche Zustimmung nach Rechtskraft des Urteils zuzulassen. Ist der Prozeß geführt worden, ohne daß die Ehefrau das Prozeßführungsrecht gehabt hat, so wird daran auch durch eine nachträgliche Erklärung des Ehemannes nichts geändert. Das Urteil ist objektiv falsch, denn die Klage der Frau war unbegründet; trotzdem aber ist es wirksam, weil es rechtskräftig ist und diese Rechtskraft sich gerade darin äußert, daß das Urteil als maßgebend anzusehen ist, obwohl es vielleicht falsch ist. In dieser Beziehung ist daher nichts mehr zu ändern; eine nach Rechtskraft erfolgte Genehmigung kann höchstens dem Abs. 1 genügen, d. h. dem Urteile Wirksamkeit gegenüber dem Manne in Ansehung des eingebrachten Guts verleihen.

Was die Widerruflichkeit der einmal erteilten Zustimmung betrifft, so gehen auch hier die Ansichten weit auseinander; alle vertretbaren Ansichten sind vertreten. Bald wird sie ohne weiteres verneint[16]), bald wird sie unbeschränkt zugelassen, weil die Prozeßführung kein Rechtsgeschäft sei, daher den Kläger nicht binde und dem Beklagten ermögliche, die Abweisung wegen mangelnder

[16]) So Gaupp-Stein, zu § 52 IV.

Zustimmung herbeizuführen [17]). Letztere Ansicht kann schon deshalb nicht befriedigen, weil ja die Zustimmung der Ehefrau irgendwie erteilt und entzogen werden kann, so daß der Prozeßgegner gar nicht zu wissen braucht, ob sie vorliegt; schon aus diesem Grunde müßte spätestens mit dem Beweise der Zustimmung durch die Frau die Unwiderruflichkeit eintreten. Eine dritte Ansicht bekennt sich zur analogen Anwendung des § 183, wobei allerdings wieder Streit darüber herrscht, was als analog zu betrachten ist. Während nämlich die einen den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts durch die Rechtshängigkeit ersetzen wollen [18]), erklären die anderen den Zeitpunkt für maßgebend, in dem die Frau gegenüber dem Gegner eine Prozeßhandlung vorgenommen hat [19]). Letztere Ansicht begründet Staudinger a. a. O. damit, daß der Zeitpunkt der Rechtshängigkeit für Passivprozesse nicht entscheidend sein könne. Dabei werden aber wieder die durchaus verschiedenen Zustimmungen des § 1400 durcheinander geworfen. Hier handelt es sich lediglich darum, der Frau nach Abs. 2 das Prozeßführungsrecht zu verschaffen. Erhebt sie eine Klage ohne die erforderliche Zustimmung des Mannes, so tut sie das auf eigene Gefahr. Sucht sie aber die ehemännliche Zustimmung nach, so ist unbedingt erforderlich, daß die Frau im Momente der Rechtshängigkeit bereits darüber im klaren ist, ob ihr das Prozeßführungsrecht zusteht oder nicht. Nach Eintritt der Rechtshängigkeit muß daher ein Widerruf des Mannes der gewollten Wirkung entbehren.

§ 8.

Wirkung des Fehlens der Zustimmung.

Wir haben gesehen, daß die Zustimmung den Zweck hat, der Ehefrau zu Aktivprozessen über eingebrachtes

[17]) So Aronius, Seite 258.
[18]) So Ullmann S. 116, Hellwig, Anspr., S. 312, Kluge S. 41.
[19]) So Grünwald S. 61, Staudinger S. 274.

Gut das Prozeßführungsrecht zu geben, das ihr kraft positiven Rechts prinzipiell nicht zusteht, obwohl sie die Aktivlegitimation besitzt. Liegt die Zustimmung des Mannes vor, so ist damit die subjektive Begründetheit des Klageanspruchs festgestellt; denn wenn der Anspruch überhaupt besteht, so ist auf jeden Fall die Ehefrau befugt, ihn gerichtlich geltend zu machen. Das Urteil, das sie erwirkt, ist auch dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Guts wirksam.

Welche Folgen hat es aber, wenn in solchen Aktivprozessen über eingebrachtes Gut die Frau ohne die erforderliche Zustimmung des Ehemannes auftritt? Auf welche Weise kommt das Fehlen derselben im Prozesse zur Geltung?

Diese Fragen sind in der Literatur sehr bestritten und dies ist um so bedauerlicher, als es sich nicht lediglich um einen unfruchtbaren Theorienstreit handelt, sondern um die prozessuale Bedeutung des § 1400 Abs. 2, d. h. um eine Frage von eminenter praktischer Wichtigkeit.

Die Ansichten lassen sich in zwei Gruppen zusammenfassen: die eine verlangt Berücksichtigung des Mangels von Amtswegen, die andere einredeweise Geltendmachung desselben durch den Beklagten. Innerhalb der beiden Gruppen sind die Ansichten bald strenger, bald weniger streng vertreten, bald auch verschieden begründet, im Resultat aber vollkommen übereinstimmend.

I. Am häufigsten wird behauptet, daß die Klage bei mangelnder Zustimmung ohne weiteres von Amtswegen abzuweisen sei[1]). Davon gehen insbesondere die Motive aus, welche ausführen[2]): «Die Ehefrau ist in

[1]) So Hellwig, Anspruch, S. 314, Scheppler S. 39, Kluge S. 50, Leisterer S. 46, Meikel 65, S. 173, Staudinger S. 276, Rosin S. 530, Eccius S. 169, Aronius S. 259, Schmidt-Habicht S. 276, Endemann S. 368, Haidlen S. 141, Opet-Blume S. 172, Neumann zu § 1400 Abs. 3.

[2]) Seite 232.

Ansehung der Erhebung eines solchen Rechtsstreits ohne Einwilligung oder Genehmigung des Ehemannes, wenngleich prozeßfähig, doch zur Sache nicht legitimiert, woraus folgt, daß eine von ihr ohne Einwilligung oder Genehmigung des Ehemannes erhobene Klage der hier fraglichen Art von Amtswegen abzuweisen ist». Den Motiven folgt die Mehrzahl der Kommentare und Lehrbücher, auch einige Spezialabhandlungen sind ihnen gefolgt. Die meisten haben eine Begründung überhaupt nicht versucht; die es taten, haben Präsumtionen herbeigezogen, die sich angeblich aus dem B. G. B. ergeben, oder wenigstens daran gedacht, wenn sie die Unschlüssigkeit der Klage als Grund angaben.

Hellwig[3]) führt aus, daß in jedem Falle zur Begründung der Klage, in welcher eine Ehefrau ein nach seinem Inhalte möglicherweise zum eingebrachten Gut gehörendes Recht geltend macht, die Behauptung erforderlich ist, daß dieses Recht kein Ehegutsrecht sei, oder daß sie trotzdem die Legitimation zu seiner Geltendmachung besitze. Denn das B. G. B. nimmt als Regel sowohl die Geltung des gesetzlichen Güterstandes als die Zugehörigkeit zum Ehegute an.

Auch im Kommentare von Gaupp-Stein zu § 52 IV wird gesagt, es müsse bis zum Beweise des Gegenteils angenommen werden, daß jede Ehefrau im gesetzlichen Güterstande lebt und ihr Vermögen eingebrachtes Gut ist. Die Klage sei deshalb bei Fehlen der Behauptung der Zustimmung unschlüssig und als unbegründet abzuweisen, auch wenn der Gegner den Mangel nicht rügt oder nicht erschienen ist.

Staudinger[4]) möchte einen vermittelnden Standpunkt einnehmen, indem er eine Disposition der Parteien

[3]) Anspruch, Seite 314.

[4]) Bemerkung 3 d zu § 1400, Seite 276.

über die Frage der erfolgten Zustimmung sehr wohl für möglich hält. Mindestens aber — und das ist das Wesentliche, worin er mit der herrschenden Lehre übereinstimmt — müsse die Zustimmung in der Klage behauptet sein; denn sonst sei die Klage nicht schlüssig, bei Ausbleiben des Beklagten sei ein Versäumnisurteil gegen ihn nicht zulässig, die Klage vielmehr abzuweisen, da das als zugestanden anzunehmende tatsächliche mündliche Vorbringen der Klägerin den Klageantrag nicht rechtfertige.

Einen anderen Beweis derselben Behauptung versucht Aronius[5]) zu führen, indem er auf die Worte «kann nur» des § 1400 Abs. 2 B. G. B. besonderen Wert legt. Die Frau, sagt er, ist beim Mangel der Behauptung der Zustimmung, auch wenn Beklagter im Termine nicht erscheint, abzuweisen, ebenso wie A abzuweisen ist, der von B 100 fordert mit der Behauptung, C habe diese 100 dem B geliehen, aber ohne die weitere Behauptung, C habe ihm die Forderung abgetreten. Was mit diesem Vergleiche bewiesen werden soll, ist nicht einzusehen. Denn, während in dem angeführten Beispiele sich aus den vom Kläger aufgestellten Behauptungen klar ergibt, daß ihm der Anspruch nicht zustehe, kann man in dem Falle nicht behaupteter Zustimmung zu diesem Resultate nicht gelangen. Vielmehr ist gerade das Umgekehrte der Fall: Wenn der Richter zu dem Klagegrunde der Frau nichts hinzudenkt oder hinzupräsumiert, scheint ihm dieser den Klageantrag vollkommen zu rechtfertigen; er müßte schon vermuten dürfen, daß jede Frau Ehefrau ist, daß sie als solche im Güterstande der Verwaltungsgemeinschaft lebt und außerdem, daß der eingeklagte Anspruch zum eingebrachten Gut gehört.

Das Hauptargument der herrschenden Lehre ist also folgendes: Ohne die behauptete Zustimmung des Ehemannes oder die andere Behauptung, daß eine solche im

[5]) Seite 259.

konkreten Falle nicht erforderlich sei, ist die Klage nicht schlüssig und daher von Amtswegen abzuweisen. Die Gründlicheren fügen hinzu: denn das B. G. B. nimmt als Regel sowohl die Geltung des gesetzlichen Güterstandes als die Zugehörigkeit zum eingebrachten Gut an. Hierbei ist stillschweigend vorausgesetzt, daß der Richter auch weiß, daß er es mit einer E h e frau zu tun hat; man könnte nämlich darüber streiten, ob überhaupt die Eigenschaft als Ehefrau zur Bezeichnung der Partei gemäß § 253 Z. P. O. erforderlich ist und wenn sich auch diese Eigenschaft in der Regel auf Grund der kontradiktorischen Verhandlung ergeben wird, so ist das beim Versäumnisverfahren nicht einmal sehr wahrscheinlich. Indessen zugegeben, der Richter weiß, daß die Klägerin Ehefrau ist; muß er dann annehmen, daß sie in gesetzlichem Güterstande lebt, daß daher das behauptete Recht zum eingebrachten Gut gehört und ohne Zustimmung des Ehemannes von ihr nicht geltend gemacht werden kann?

Was zunächst die Präsumtion des gesetzlichen Güterstandes betrifft, so bleiben uns die, welche sie aufgestellt haben, den Beweis dafür überhaupt schuldig. Die Anführung des § 1371, verbunden mit den §§ 1431 und 1435[6]) kann doch höchstens dafür sprechen, daß das ganze Vermögen der Frau, w e n n d e r g e s e t z l i c h e G ü t e r s t a n d h e r r s c h t, im Zweifel eingebrachtes Gut sein soll, nicht aber dafür, daß das Bestehen des gesetzlichen Güterstandes zu vermuten oder doch wenigstens als Normalfall zu betrachten ist[7]). Weil dem Gesetze eine solche Vermutung fremd ist[8]), klammert man sich an den § 1363 B. G. B., welcher lautet: «Das Vermögen der Frau wird durch die Eheschließung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen», und leitet aus diesem Paragraph die aufzustellende Vermutung ab. Aber auch dieser

[6]) So H e l l w i g, Anspruch, Seite 314; G a u p p - S t e i n zu § 52 IV.
[7]) So unrichtigerweise S c h e p p l e r, Seite 36, Anm. 2.
[8]) So auch U l l m a n n Seite 121 am Ende.

Weg ist ungangbar. Man vergesse nicht, daß das B. G. B. von dem Grundsatze ausgeht, daß der einzelne seine Vermögensverhältnisse ordnen darf, wie es ihm paßt; die Vorschriften, die sich darauf beziehen, sind dispositiver Natur. Dieser Grundsatz ist auch im Familienrechte befolgt: Zwingend sind nur die personenrechtlichen, nicht auch die vermögensrechtlichen Vorschriften. Für das eheliche Güterrecht ist die Vertragsfreiheit in § 1432 B. G. B. ausdrücklich anerkannt. Nur wenn die Ehegatten keinen Ehevertrag geschlossen haben, soll der gesetzliche Güterstand Platz greifen; er gilt nur subsidiär und, nur wenn er gilt, können die Vorschriften zur Anwendung kommen, welche das B. G. B. unter der Überschrift «Gesetzliches Güterrecht» zusammenfaßt. Es kann daher aus § 1363 Abs. 1 B. G. B. eine gesetzliche Vermutung für das Bestehen des gesetzlichen Güterstandes nicht abgeleitet werden.

Dies hat auch Scheppler S. 36 richtig erkannt. Da ihm aber das Resultat der herrschenden Lehre befriedigend erscheint, versucht er auf einem anderen Wege dazu zu gelangen. Er stellt nämlich einen Erfahrungssatz des Inhalts auf, daß als regelmäßige Folge der Eheschließung ein Güterstand in Erscheinung tritt, welcher auf die Selbständigkeit der Ehefrau insofern einen Einfluß ausübt, als hierdurch ihre Verfügungsbefugnis über ihr Vermögen und ihre Prozeßführungsbefugnis über ihre Vermögensrechte eingeschränkt wird. Diesen Erfahrungssatz müsse der Richter ohne weiteres anwenden, auch wenn sich die Parteien gar nicht darauf berufen, da die allgemeinen Tatsachen oder Erfahrungssätze anerkannten Rechtes ohne weiteres zu verwerten seien. Dies wäre nun sehr schön, wenn ein solcher Erfahrungssatz im Gesetze die notwendige Grundlage hätte. Allein wir haben oben gerade das Gegenteil festgestellt, nämlich daß trotz der Eheschließung die Frau prinzipiell das Prozeßführungsrecht über alle Rechte behält, bezüglich deren sie aktiv legiti-

miert ist. Dieser Grundsatz ist auch für den gesetzlichen Güterstand anerkannt, was e contrario aus § 1400 Abs. 2 B. G. B. folgt. Nur soweit es sich um Prozesse über Rechte handelt, die zum eingebrachten Gut gehören und nur soweit die Frau diese als Klägerin betreiben will, ist eine Ausnahme statuiert und das Prozeßführungsrecht dadurch bedingt worden, daß zur Aktivlegitimation die ehemännliche Zustimmung hinzutritt. Wie das Behaupten einer gesetzlichen Vermutung, so muß daher auch die Aufstellung eines entsprechenden Erfahrungssatzes an der Unvereinbarkeit mit dem positiven Rechte scheitern.

Anders verhält es sich mit der Präsumtion bezüglich des eingebrachten Gutes. Tritt der gesetzliche Güterstand ein, so wird ipso jure das ganze Vermögen der Frau der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen (§ 1363 B. G. B.). Dieser Satz steht an der Spitze des gesetzlichen Güterrechts; er enthält das Prinzip und begründet daher die Vermutung, daß alles Vermögen der Frau nunmehr eingebrachtes Gut sei. Dies würde schon genügen; eine Vergleichung der §§ 1371, 1431 und 1435 wird vollends überzeugen.

Wenn wir nun auch die Existenz der letzteren Präsumtion zugeben, so beweist das höchstens, daß bei Bestehen des gesetzlichen Güterstandes das ganze Vermögen der Ehefrau als zum eingebrachten Gut gehörig zu betrachten und deswegen auf die Notwendigkeit der Zustimmung zu schließen ist. Die ohne ehemännliche Zustimmung durch eine Ehefrau erhobene Klage müßte dem Richter erst dann als unschlüssig erscheinen, wenn er weiß, daß für sie das gesetzliche Güterrecht Platz greift. Nicht aber wäre schon ohne diese Kenntnis das Zustimmungsbedürfnis gegeben. Dieses Resultat befriedigt jedoch keinesfalls. Wenn schon nicht beide Präsumtionen als existent zu betrachten sind — und dies ist, wie wir oben gesehen haben, nicht möglich —, so würde von dem Zufalle, daß das Bestehen des gesetz-

lichen Güterstandes aus der Klage erhellt oder nicht, die Unschlüssigkeit oder Schlüssigkeit der Klage abhängen[9]).

II. Die andere Theorie steht auf dem Standpunkte, daß es lediglich Sache des Beklagten ist, den Mangel der Zustimmung einzuwenden[10]). Ullmann, der Hauptvertreter derselben, ist dazu deswegen gekommen, weil er auf das entschiedenste das Bestehen einer Vermutung für den gesetzlichen Güterstand mit Recht geleugnet hat. «Eine gesetzliche Vermutung dafür, daß eine Ehefrau im Güterstande der Verwaltung und Nutznießung lebt, besteht nicht; auch nicht einmal der Regel des Lebens entspricht es, daß dieser Güterstand besteht. Und ebensowenig,» fährt er fort, «weiß der Richter, ob nicht hinsichtlich der Klageforderung der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung ausgeschlossen ist. Der Richter kann niemals von Amtswegen berücksichtigen, daß der Frau vielleicht die Verfügungsbefugnis in Ansehung der Klageforderung fehlt, selbst wenn die Frau im Güterstande der Verwaltung und Nutznießung lebt. Es gehört deshalb keineswegs zur Klagebegründung die Behauptung, daß der Mann die Zustimmung erteilt habe, und deshalb ist eine Klageabweisung wegen Mangels dieser Behauptung unzulässig.» Der letzte Satz wird nachher zu widerlegen sein; hier sei nur hervorgehoben, daß die Ansicht Ullmanns auf jeden Fall falsch ist, wenn man mit ihm annimmt, daß die Frau im gesetzlichen Güterstande lebt; denn dann gilt die Vermutung für die Zugehörigkeit des ganzen Vermögens zum eingebrachten Gut und als Folge davon die Vermutung der Zustimmungsbedürftigkeit.

Auch Hachenburg[11]) ist der Ansicht, daß der Richter nur auf Einwendung des Beklagten die Zustimmung des Ehemannes prüfen müsse. Denn, selbst wenn es

[9]) Zu diesem unbilligen Ergebnis kommt Jolly, Seite 462.

[10]) So Ullmann S. 120 ff., Immerwahr S. 245, Grünwald S. 61, Rocholl S. 152, Seuffert S. 86, Hachenburg S. 146.

[11]) Seite 146.

sich aus dem eigenen Klagevorbringen der Frau ersehen lasse, daß es sich um eingebrachtes Gut handelt, könne die Zustimmung ja auch mündlich erfolgt sein. Oder der Mann sei verhindert, die Zustimmung zu erteilen, oder der Beklagte wisse das und erhebe gerade deswegen keine Einwendung. Interessant ist, daß Hachenburg in der Einwendung kein Bestreiten der Aktivlegitimation, d. h. der Zuständigkeit des Rechts, sieht, sondern ein Behaupten der mangelnden Reaktionsfähigkeit derselben in der Person der Frau. Wenn Rosin[12]) behauptet, daß sich Hachenburg so einen Gegensatz konstruiere, der nicht vorhanden ist, so halte ich das nicht für stichhaltig. Hachenburg hat eben erkannt, daß es nicht immer die Zugehörigkeit des Rechtes ist, die jemanden zur Führung eines Rechtsstreits berechtigt. Das Recht reagiert nicht in der Person der Frau, d. h. sie kann es nicht geltend machen; das ist aber nichts anderes als das, was wir mit Fehlen des Prozeßführungsrechts bezeichnen. Die Einrede, wenn eine solche nötig wäre, wäre allerdings eine solche des mangelnden Prozeßführungsrechts oder, wie Hachenburg sich ausdrückt, der mangelnden Reaktionsfähigkeit des Rechts in der Person der Frau.

Immerwahr[13]) schließt sich der Ansicht Hachenburg's an mit der Begründung, daß dem Richter zu einer besonderen Prüfung der Sachlegitimation von Amtswegen prinzipiell die Veranlassung fehle, da prima facie nie davon auszugehen sei, daß das Recht, auf welches das Klagebegehren begründet wird, durch das Recht eines Dritten beschränkt sei.

Ich will gerne zugeben, daß Immerwahr «prinzipiell» recht hat und daß «prima facie» davon auszugehen ist, daß der aktiv Legitimierte auch das Prozeßführungsrecht habe; dieser Grundsatz ist ja schon wieder-

[12]) Seite 530.
[13]) Seite 245.

holt betont worden. Aber gerade durch seine Ausdrucksweise gibt doch I m m e r w a h r offen zu, daß Ausnahmen denkbar sind, bei denen der Richter die Veranlassung hat, das was er Sachlegitimation und wir Prozeßführungsrecht nennen, zu prüfen. Ist nun nicht der Fall, daß eine Ehefrau als Klägerin auftritt, hierher zu rechnen? Würde es nicht der Möglichkeit ungerechter Entscheidungen Tür und Tor öffnen, wenn eine Ehefrau im Vertrauen auf die Untätigkeit des Richters und des Gegners Ansprüche mit Erfolg geltend machen könnte, zu deren Geltendmachung ihr jede Befugnis fehlt?

III. Die Lösung dieser Fragen ist meines Erachtens in der juristischen Natur des Prozeßführungsrechts und in der sachgemäßen Anwendung des § 139 Z. P. O. zu suchen [14]).

Wir haben schon mehrmals hervorgehoben, daß die Ehefrau a l s s o l c h e ihre Prozeßfähigkeit nicht verliert. Wenn sie ihr nicht schon aus anderen Gründen fehlt, kann auch die Eheschließung sie ihr nicht nehmen; dies gilt ausnahmslos und ohne Rücksicht auf den eintretenden Güterstand. Von einer Berücksichtigung von Amtswegen im Sinne des § 56 Z. P. O. kann daher keine Rede sein. Wohl aber gibt es Fälle, in denen der Ehefrau das Prozeßführungsrecht genommen ist, obwohl sie als aktiv legitimiert erscheint.

[14]) Auf die Notwendigkeit, den § 139 Z. P. O. heranzuziehen, hat mit Recht das R e i c h s g e r i c h t hingewiesen, und zwar in einer Entscheidung vom 19. XII. 1904, die in der J. W. 1905, Seite 82 abgedruckt ist. Es heißt dort: «Die Absicht des Gesetzes, die Entstehung relativer Verhältnisse zu vermeiden (Motive IV, S. 232) und eine einheitliche Feststellung zu erreichen, kann nur verwirklicht werden, wenn der Richter bei Klagen der Frau, die nicht unzweifelhaft Vorbehaltsgut betreffen, das Vorhandensein der ehemännlichen Zustimmung mit derselben Sorgfalt prüft, die er auch sonst auf die Erörterung der zur Schlüssigkeit des Klagevorbringens notwendigen Tatumstände zu verwenden hat. Diese richterliche Tätigkeit fällt zwar nicht in den Rahmen des § 56 Abs. 1, wohl aber gehört sie zu den Aufgaben, die § 139 dem Vorsitzenden stellt».

Unter Prozeßführungsrecht verstehen wir die Befugnis, einen Anspruch als Kläger gerichtlich geltend zu machen. Zur Begründung des Klageanspruches gehört in subjektiver Hinsicht die Behauptung des Vorhandenseins dieses Prozeßführungsrechts. Wenn daher § 253 Ziff. 2 Z. P. O. die bestimmte Angabe des Grundes des erhobenen Anspruches verlangt, so ergibt sich daraus, daß auch das Zustehen des Prozeßführungsrechts angeführt werden muß, weil sonst der Klagegrund nicht bestimmt genug angegeben erscheint. Damit soll nicht gesagt sein, daß dies immer ausdrücklich zu geschehen hat, obwohl das vielleicht wünschenswert wäre. Wir haben ja den Grundsatz aufgestellt, daß sich das Prozeßführungsrecht mit der Aktivlegitimation deckt. Wer daher einen Anspruch als ihm zustehend geltend macht, der behauptet implicite, daß er auch zu seiner Geltendmachung befugt ist. Es wird daher in der Regel einer besonderen Erwähnung nicht bedürfen. Und dies gilt nicht minder für Aktivprozesse der Frau, die sie uneingeschränkt führen darf, d. h. für alle mit Ausnahme derer über eingebrachtes Gut. Ist es daher zweifelsfrei, daß der behauptete Anspruch nicht zum eingebrachten Gut gehört, so entfällt ohne weiteres die Notwendigkeit, das Prozeßführungsrecht zu behaupten; dies ist immer dann der Fall, wenn sich aus der Klage ergibt, daß es sich um rein persönliche Rechtsverhältnisse der Frau oder um ihr freies Vermögen handelt. Ergibt sich dies jedoch nicht ohne weiteres aus der Klage der Frau, so ist sie genötigt, ihr Prozeßführungsrecht im Klagegrunde ausdrücklich zu erwähnen, wenn sie nicht Nachteile in der Sache riskieren will.

Hat aber die Ehefrau diese Erwähnung, obwohl sie erforderlich erscheint, unterlassen, so fehlt es dem Klagegrunde an der nötigen Bestimmtheit, und nun muß die Tätigkeit des Richters eingreifen. Der Grund dafür liegt nicht darin, daß ein Mangel besteht, auf dessen Rüge die Parteien nicht wirksam verzichten könnten, sondern

darin, daß ohne die Behauptung des Prozeßführungsrechts in diesen Ausnahmefällen die Klage der zwingenden Begründung entbehrt. Der Richter soll beurteilen, ob der Ehefrau ein bestimmter Anspruch zusteht, insbesondere ob auch sie ihn geltend machen darf. Dies ist ihm aber gar nicht möglich; denn, sobald er weiß, daß eine Ehefrau klagt, kann er das Urteil nicht fällen, ohne zu wissen, in welchem Güterstande sie lebt und welcher Gütermasse der betreffende Anspruch angehört. Solange nicht das Vorhandensein aller notwendigen Klagetatsachen mindestens behauptet ist, kann der Richter das von ihm verlangte Urteil nicht fällen. Es soll damit keineswegs gesagt sein, daß eine Disposition der Parteien in Ansehung der ehemännlichen Zustimmung nicht möglich ist; nur muß sie in den erwähnten Fällen erst behauptet sein und unter Umständen muß sie dann der Richter auf Grund des Verhaltens des Beklagten als vorliegend betrachten.

Erscheint es dem Richter zweifelhaft, ob die Ehefrau in Ansehung des Gegenstandes der Klage das Prozeßführungsrecht besitzt, so hat er das Recht, aber auch die Pflicht, die Ergänzung der ungenügenden Angaben durch Fragen herbeizuführen und darauf hinzuwirken, daß alle für die Feststellung des Sachverhältnisses erheblichen Erklärungen abgegeben werden (§ 139 Ab. 1 Z. P. O.). Allerdings darf hierdurch die Verhandlungsmaxime nicht verletzt werden, insbesondere darf der Richter das ihm zustehende Fragerecht nicht dazu gebrauchen, um Neues in den Prozeß einzuführen; denn das wäre ein Mißbrauch seines Rechts. Hier aber ist die Möglichkeit einer solchen Verletzung der Verhandlungsmaxime direkt ausgeschlossen; denn —wie schon betont — behauptet jeder Kläger implicite, daß ihm das Prozeßführungsrecht zustehe. Der Richter darf daher jederzeit und ohne Gefahr sein Fragerecht in Ansehung des Prozeßführungsrechts ausüben. Ja er muß es sogar tun, sobald er bezüglich

seines Vorliegens den geringsten Zweifel hegt. Dies gilt immer und in jedem Prozesse, nicht bloß in einem solchen einer Ehefrau; nur wird es gerade hier besonders notwendig sein. Die Nichtbeachtung des § 139 Z. P. O. wäre eine schwere Verletzung der Amtspflicht des Richters, welche als Nichtanwendung einer Rechtsnorm die Revision begründet (§ 550 Z. P. O.).

Zum Schlusse seien noch kurz die Wirkungen zusammengestellt, welche das Fehlen der notwendigen Zustimmung, d. h. des Prozeßführungsrechts, auf den einzelnen Prozeß haben kann:

1. Kontradiktorisches Verfahren.

a) Die ehemännliche Zustimmung ist im Klagegrund behauptet. Dies genügt dem Richter; er hat also auf keinen Fall Veranlassung, sein Fragerecht auszuüben. Anders der Beklagte: Schweigt er dazu, so gilt die behauptete Zustimmung als zugestanden (§ 138 Abs. 2 Z. P. O.). Bestreitet er sie, so hat die Ehefrau sie zu beweisen, wie jede andere Tatsache, aus der sie eine Rechtsfolge ableitet (§ 282 Z. P. O.). Im Urkundenprozesse muß sie den Beweis durch eine Urkunde führen, weil das Prozeßführungsrecht zu den zur Begründung des Anspruchs erforderlichen Tatsachen gehört (§ 592 Z. P. O.). Glückt der Beweis, so ist die Begründetheit der Klage in subjektiver Hinsicht festgestellt; mißlingt der Beweis, so ist die Klage als materiell unbegründet abzuweisen [15]).

b) Die ehemännliche Zustimmung ist nicht behauptet. Schweigt der Beklagte und ergibt sich nicht im Laufe und auf Grund der Verhandlung die Notwendigkeit einer solchen, so wird er — vorausgesetzt, daß die Klage im übrigen begründet erscheint — verurteilt. Hat aber der Richter Veranlassung, an dem Vorliegen des Prozeßfüh-

[15]) Vergleiche oben § 2.

rungsrechts zu zweifeln, so hat er auf Feststellung des Sachverhältnisses hinzuwirken (§ 139 Z. P. O.). Ergibt sich die Notwendigkeit der ehemännlichen Zustimmung und behauptet die Ehefrau nunmehr ihr Vorliegen, so liegt darin eine Klageänderung, deren Zulässigkeit sich nach den §§ 264 bezw. 527 richtet [16]). Tut sie es nicht, so hat der Richter kein Mittel, die Beantwortung seiner Fragen zu erzwingen, kann aber nach dem Prinzip der freien Beweiswürdigung aus dem Schweigen der Partei gewisse für sie nachteilige Schlüsse ziehen. Der Beklagte andererseits braucht die Tätigkeit des Richters nicht abzuwarten; er hat vielmehr allen Grund, im Falle der Nichtbehauptung der notwendigen Zustimmung dies zu rügen, um nicht Gefahr zu laufen, trotz ihres Fehlens verurteilt zu werden. Würde man mit Ullmann [17]) annehmen, daß die Behauptung der Zustimmung keineswegs zum Klagegrund gehört, so müßte man konsequenter Weise diese Rüge als neue Behauptung und somit als Einrede im prozessualen Sinne betrachten. Damit würde man dem Beklagten die Beweislast aufbürden [18]) und es ermöglichen, daß der Kläger einfach durch Verschweigen notwendiger Klagetatsachen die Beweislast verschieben könnte. Vielmehr handelt es sich auch hier um eine bloße Leugnung des Klagegrundes, welche einen Beweis des Klägers herausfordert. Denn Klagegrund sind nicht bloß die vom Kläger in der Klage effektiv vorgebrachten Tatsachen, sondern alle die, welche er vorbringen muß, um mit seiner Klage durchzudringen.

---

[16]) Vergleiche oben § 7.

[17]) Seite 121.

[18]) Diesen konsequenterweise einzig möglichen Schluß lehnt Ullmann im Archiv f. ziv. Pr., Bd. 92, Seite 298 ff. ohne Begründung ab, wohl weil er die darin liegende Unbilligkeit eingesehen hat, indem er sagt, es sei selbstverständlich, daß im Falle des Bestreitens der Sachbefugnis durch den Beklagten die Klägerin diese nachzuweisen habe.

2. Versäumnisverfahren.

Ist die Zustimmung behauptet, so ist sie als zugestanden anzusehen (§ 331 Z. P. O.) und der Beklagte, wenn die Klage im übrigen begründet ist, dem Antrage gemäß zu verurteilen. Dasselbe geschieht, wenn die Zustimmung zwar nicht behauptet ist, der Richter aber auch keine Veranlassung hat, ihre Notwendigkeit zu erkennen.

Sobald aber der Richter an dem Vorhandensein des klägerischen Prozeßführungsrechts zweifelt, hat er von seinem Fragerecht Gebrauch zu machen. Hat dies keinen Erfolg, so hat er die Klage abzuweisen (§ 331 Abs. 2). Behauptet andererseits die Ehefrau nunmehr das Vorliegen der Zustimmung, so kann ein Versäumnisurteil deswegen nicht ergehen, weil der Grundsatz des beiderseitigen Gehörs verletzt würde. Vielmehr kann die Klägerin nur noch Vertagung der mündlichen Verhandlung verlangen, um den Beklagten von der erfolgten Zustimmung benachrichtigen zu können. Anderenfalls ist gemäß § 335, Z. 3 der Antrag auf Erlassung eines Versäumnisurteils zurückzuweisen [19]).

Auf die hier dargelegte Weise findet die ganze Frage nach den Folgen des Fehlens der ehemännlichen Zustimmung in der Erkenntnis des Wesens des Prozeßführungsrechts und in der Anwendung des § 139 Z. P. O. ihre Lösung, die auch dem Zwecke des Gesetzes vollauf entspricht, wenn durch § 1400 Abs. 2 «für Rechtsstreitigkeiten der Frau die Entstehung eines relativen Verhältnisses vermieden und eine einheitliche Feststellung gegenüber beiden Ehegatten erreicht werden soll» (Motive IV, S. 232).

[19]) Auffallenderweise gelangt das Reichsgericht in seiner obenerwähnten Entscheidung vom 19. XII. 1904 zu einer Verweigerung des Versäumnisurteils auf Grund von § 335 Ziff. 2. Was die nicht rechtzeitige Behauptung der ehemännlichen Zustimmung, also einer Klagetatsache, mit einer nicht ordnungsmäßigen Ladung zu tun hat, ist nicht einzusehen. — Vergl. auch Skonietzki-Gelpke, zu § 335, Seite 944.

§ 9.

Prozeßführungsrecht außer durch Zustimmung.

Wir haben festgestellt, daß grundsätzlich das Prozeßführungsrecht ein Ausfluß der Aktivlegitimation ist und daß dieser Grundsatz auch für die Ehefrau gilt. Eine Ausnahme haben wir bereits kennen gelernt: Zur Geltendmachung eines zum eingebrachten Gut gehörenden Rechts bedarf die Ehefrau außerdem der Zustimmung des Mannes (§ 1400 Abs. 2 Z. P. O.). Von dieser Ausnahme gibt es wieder Ausnahmen [1]), insofern als in gewissen Fällen die Zustimmung infolge des Vorliegens anderer Tatsachen unnötig erscheint und durch diese gewissermaßen ersetzt wird. Es ist also nicht so, als ob diese Ausnahme von der Ausnahme die Regel bestätige, sondern so, daß in bestimmten vom Gesetz ausdrücklich geregelten Fällen das Vorliegen gewisser Umstände genügt, um der aktivlegitimierten Ehefrau das Prozeßführungsrecht über eingebrachtes Gut zu verschaffen.

Die durch § 1400 Abs. 2 B. G. B. für die Prozeßführung der Ehefrau aufgestellte Beschränkung kommt nicht in Wegfall [2]), denn sonst müßte der bloße Nachweis der Aktivlegitimation genügen; es tritt vielmehr an Stelle dieser Beschränkung eine andere, nämlich das Vorliegen bestimmter anderer Erfordernisse. Die Behauptung derselben gehört dann in subjektiver Hinsicht zum Klagegrunde, ebenso wie in den Normalprozessen über eingebrachtes Gut die ehemännliche Zustimmung; das Fehlen derselben hat auf den Prozeß genau denselben Einfluß wie das im vorigen Paragraphen besprochene Fehlen der

[1]) Kluge, Seite 51 ff., bemüht sich, die nun folgenden Fälle als nur scheinbare Ausnahmen hinzustellen, da bei ihnen die Nutzwaltung des Mannes fehle und damit das Zustimmungserfordernis von selbst wegfalle. Der Beweis scheint mir aber nicht geführt zu sein, da insbesondere die Annahme eines Ruhens der ehemännlichen Nutzwaltung der gesetzlichen Grundlage entbehrt.

[2]) So Scheppler Seite 19 und Staudinger Seite 278.

Behauptung, daß der Mann die erforderliche Zustimmung erteilt habe.

I. Zunächst bestimmt § 1401, daß die Zustimmung des Mannes nicht erforderlich ist, wenn dieser durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

Zum Besitze des Prozeßführungsrechts bedarf es also hier der Behauptung und eventuell des Beweises dreier Punkte, nämlich:

1. der Aktivlegitimation, d. h. der Zugehörigkeit des geltend gemachten Rechts zum eingebrachten Gute;
2. der Verhinderung des Mannes an der Abgabe der Zustimmungserklärung infolge von Krankheit oder Abwesenheit;
3. einer mit dem Aufschube verbundenen Gefahr.

Das Vorliegen aller 3 Voraussetzungen muß kumulativ behauptet werden. Was die zwei letzteren angeht, so wird einige Strenge bei der Auslegung des Gesetzes wohl am Platze sein. Man wird direkt verlangen müssen, daß der Ehemann die Erklärung nicht abgeben k a n n, selbst wenn er es wollte, also Unmöglichkeit der Abgabe. Die Krankheit muß daher so stark sein, daß sie eine solche Unmöglichkeit begründet und die Abwesenheit genügt nur dann, wenn eine Kommunikation mit dem Ehemanne ausgeschlossen oder doch wegen der Schwierigkeit, eine solche herzustellen, billigerweise nicht verlangt werden kann. Aber selbst wenn eine solche qualifizierte Krankheit oder Abwesenheit vorliegt, ist damit das Prozeßführungsrecht der Ehefrau noch nicht gegeben; vielmehr muß außerdem mit dem Aufschube des Prozesses Gefahr verbunden sein, was in der Regel dann der Fall sein wird, wenn eine ordnungsmäßige Geschäftsbesorgung die Klageerhebung rechtfertigt.

Der § 1401 ist unanwendbar, wenn der Mann unter Vormundschaft steht (§ 1409 B. G. B.) oder für ihn ein Pfleger bestellt ist (§ 1915 Abs. 1 B. G. B.). Denn dann wird der Mann durch diese Personen in den Rechten und Pflichten vertreten, die sich aus der Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Guts ergeben; dies kraft positiver Gesetzesvorschrift, obwohl das ehemännliche Verwaltungs- und Nutznießungsrecht grundsätzlich höchstpersönlicher Natur ist. Auch die Ehefrau kann zum Vormunde bestellt werden (§ 1900 B. G. B.) und soll dann ebenso wie jeder andere Vormund den Mann in diesem höchstpersönlichen Rechte vertreten (§ 1409 Satz 2). Weil das Gesetz dies ausdrücklich vorschreibt, ist die Bestellung eines Pflegers dafür nicht erforderlich (§ 1909). Wir kommen daher zu dem sonderbaren Resultate, daß sich die Ehefrau die nach § 1400 Abs. 2 erforderliche Zustimmung selbst zu erteilen hat. Dies wird nicht etwa unnötig, denn die Frau haftet als Vormund für die Erteilung der Zustimmung für omnis culpa (§ 1833), während sie bei Handlung gemäß § 1401 nur diligentia quam suis zu vertreten hätte (§ 1359). Der § 1401 ist daher in keinem Falle anwendbar, wenn dem Manne ein Vormund bestellt ist. Liegen aber die Voraussetzungen des Paragraphen in der Person des Vormunds vor, so hat gemäß § 1846 das Vormundschaftsgericht die erforderlichen Maßregeln zu treffen, so daß eine analoge Anwendung des § 1401 ausgeschlossen erscheint [3]).

Die Voraussetzungen müssen vorliegen im Moment der Klageerhebung, insoweit sie die Wirksamkeit des Urteils dem Manne gegenüber begründen sollen. Für die Verschaffung des Prozeßführungsrechts, also eines Teils des Klagegrundes, genügt ihre Behauptung und das Zugestehen durch den Beklagten, da eine Disposition der Parteien über diese Frage nicht ausgeschlossen ist; aller-

[3]) So Staudinger, zu § 1401 Bem. 8. — A. A. Ullmann Seite 137 und Scheppler Seite 20.

dings hat das auf dieser Grundlage ergehende Urteil nur Wirkung inter partes. Hatte die Ehefrau wegen Vorliegens der Voraussetzungen des § 1401 das Prozeßführungsrecht und fallen diese nachträglich weg, so wird einer analogen Anwendung des § 1407 Nr. 1 nichts entgegenstehen, d. h. die Ehefrau behält das Prozeßführungsrecht.

Sind die Voraussetzungen des § 1401 gegeben, so ist auch die sonst zu einer Verfügung über eingebrachtes Gut gemäß § 1395 erforderliche Zustimmung des Mannes unnötig. Bei einer Verurteilungsklage kann daher die Frau den Antrag ohne weiteres auf Leistung an sich selbst richten.

II. An Stelle der ehemännlichen Zustimmung kann ferner treten die allgemeine Einwilligung zum selbstständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts (§ 1405). Durch diese werden gedeckt alle Rechtsstreitigkeiten, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Soweit die geltend gemachten Rechte nicht zum eingebrachten Gut gehören, hat § 1405 nur Bedeutung für die Wirksamkeit des Urteils gegenüber dem Manne (§ 1400 Abs. 1), da das Prozeßführungsrecht sich in diesen Fällen ohne weiteres aus der Aktivlegitimation der Ehefrau ergibt [4]). Dies wird auch die Regel bilden, da gemäß § 1367 der ganze Erwerb aus dem selbständigen Betriebe eines Erwerbsgeschäfts mit Einschluß des Surrogationserwerbs (§ 1370) Vorbehaltsgut ist. Soweit aber die im Geschäftsbetriebe geltend zu machenden Rechte zum eingebrachten Gut gehören — und dies ist möglich, da das Erwerbsgeschäft selbst im Gegensatz zum Erwerbe aus ihm nicht Vorbehaltsgut ist —, bedarf die Ehefrau prinzipiell der Zustimmung des Mannes (§ 1400 Abs. 2). Außerdem aber hat die Ehefrau das Prozeßführungsrecht, wenn sie dartut:

1. ihre Aktivlegitimation, d. h. die Zugehörigkeit des geltend gemachten Rechts zum eingebrachten Gut;

[4]) Siehe oben § 5.

2. den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch sie;
3. die Einwilligung ihres Mannes hierzu oder, was ihr gleichsteht, der Betrieb desselben mit seinem Wissen und ohne seinen Widerspruch und
4. daß der Geschäftsbetrieb diesen Rechtsstreit mit sich bringt (§ 1405).

Es gelten auch hier die oben aufgestellten allgemeinen Regeln über das Prozeßführungsrecht. Es unterliegt als Teil des Klagegrundes der Disposition der Parteien, so daß unbestrittene Behauptung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 1405 wohl genügt, um die Frau als zur Prozeßführung berechtigt erscheinen zu lassen. Zur Wirksamkeit des Urteils aber gegenüber dem Manne ist das tatsächliche Vorliegen derselben erfordert, anderenfalls der Mann gegen eine aus einem ihm gegenüber unwirksamen Urteile erfolgende Zwangsvollstreckung durch die Widerspruchsklage des § 774 Z. P. O. geschützt ist.

Widerruft der Mann die erteilte Einwilligung, so behält die Frau in analoger Anwendung des § 1407 Nr. 1 das Prozeßführungsrecht für die durch den Geschäftsbetrieb veranlaßten anhängigen Rechtsstreite.

Bezüglich des Klageantrags bei einer Verurteilungsklage gilt hier dasselbe wie für § 1401; er kann immer auf Leistung an die Frau selbst gerichtet werden.

III. Die Ehefrau hat ferner das Prozeßführungsrecht bezüglich des eingebrachten Guts ohne Zustimmung des Ehemannes in den 4 Fällen des § 1407, d. h.:

1. «zur Fortsetzung eines zur Zeit der Eheschließung anhängigen Rechtsstreits.»

Da mit der Eheschließung das ganze Vermögen der Ehefrau eingebrachtes Gut wird (§ 1363), würde sie nun-

mehr auch das Prozeßführungsrecht bezüglich desselben verlieren, bezw. neben ihrer Aktivlegitimation der ehemännlichen Zustimmung bedürfen (§ 1400 Abs. 2). Dies würde geschehen trotz der Vorschrift des § 265 Z. P. O., da dieser auf den ganz anders gelagerten Fall des Eintritts der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung nicht ohne weiteres angewendet werden könnte [5]).

In der Vorschrift des § 1407 Nr. 1 muß ein allgemein anwendbares Prinzip gefunden werden, des Inhalts, daß, wenn einmal zum Beginne eines Prozesses durch die Frau die ehemännliche Zustimmung nicht erforderlich war, die Frau das Prozeßführungsrecht auch behalten soll, wenn nachträglich die Voraussetzungen wegfallen, welche die Zustimmung des Mannes unnötig machten [6]).

Dieses Prinzip haben wir bereits angewendet auf den Wegfall der Voraussetzungen der §§ 1401 und 1405. Außerdem führt es zu einer analogen Anwendung des § 1407 Nr. 1, wenn zwar der Prozeß erst nach Eheschließung anhängig wurde, die ehemännliche Verwaltung und Nutznießung aber erst nach Rechtshängigkeit eintrat.

In allen diesen Fällen behält die Ehefrau das Prozeßführungsrecht. Es genügt zu dessen Nachweis, daß die aktiv legitimierte Frau zur Zeit des Prozeßbeginns noch nicht in Verwaltungsgemeinschaft mit ihrem Manne lebte oder daß zu ihren Gunsten die Voraussetzungen der §§ 1401 bezw. 1405 vorlagen.

Wenn umgekehrt während der Anhängigkeit eines Prozesses der Frau die Verwaltung und Nutznießung des Mannes aufhört, so fallen damit auch die Beschränkungen ihres Prozeßführungsrechts weg; es greift die Regel ein: Die Aktivlegitimation genügt, um der Frau das Prozeßführungsrecht zu geben.

---

[5]) So auch Hellwig, Lehrbuch, Bd. 1, S. 348, System S. 372. — A. A. in seinem Anspruch S. 316.

[6]) So auch Staudinger, Bem. 2a zu § 1407; Haas, Seite 42.

2. «zur gerichtlichen Geltendmachung eines zum eingebrachten Gut gehörenden Rechts gegen den Mann.»

Auch diese Bestimmung bildet eine Ausnahme von § 1400 Abs. 2 und ist keineswegs selbstverständlich[7]), so sehr sie auch erforderlich ist, um der Frau die Wahrung ihrer Rechte gegenüber dem Manne zu ermöglichen.

Zum eingebrachten Gut gehören auch die Ansprüche, die der Frau auf Grund der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung zustehen. Für diese besteht aber eine weitere Ausnahme in § 1394, so daß für sie § 1407 Nr. 2 nur dann gilt, wenn außerdem die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Frau nach § 1391 Sicherheitsleistung verlangen kann, oder der Anspruch aus § 1389 Abs. 2 in Frage steht. Sonst können die Ansprüche aus der Verwaltung und Nutznießung erst nach Beendigung derselben geltend gemacht werden. Wir haben es daher mit dem sonderbaren Falle zu tun, daß das Prozeßführungsrecht der aktivlegitimierten Person zeitweise fehlt, ohne daß es einer anderen Person zusteht. Es ist diesen Ansprüchen die Kraft genommen, ihren Subjekten das Recht zur Prozeßführung zu verleihen. Dieses entsteht erst, wenn die Nutzwaltung des Mannes aufhört. Man könnte daher von einem Ruhen des Prozeßführungsrechts sprechen.

3. «zur gerichtlichen Geltendmachung eines zum eingebrachten Gut gehörenden Rechts gegen einen Dritten, wenn der Mann ohne die erforderliche Zustimmung der Frau über das Recht verfügt hat.»

In diesem Falle wird also das Prozeßführungsrecht der Ehefrau durch die Tatsache ihrer Aktivlegitimation zusammen mit der anderen der unberechtigten Verfügung des Mannes begründet. Das gesetzgeberische Motiv besteht darin, der Vorschrift des § 1375 den gehörigen Nach-

[7]) So unrichtigerweise Ullmann S. 148 und Kluge S. 54 ff.

druck zu verleihen. Nachdem festgesetzt war, daß der Mann, von den Ausnahmen der §§ 1376 bis 1378 abgesehen, über eingebrachtes Gut der Frau nicht solle verfügen dürfen, konnte konsequenter Weise von der Frau nicht verlangt werden, eine trotzdem erfolgte Verfügung anzuerkennen. Zu beachten ist allerdings, daß der gutgläubige Dritte geschützt ist. Fehlt aber der gute Glaube, so kann die Frau ohne die nach § 1400 Abs. 2 prinzipiell erforderliche Zustimmung das Recht geltend machen, über das der Mann als Nichtberechtigter verfügt hat.

4. «zur gerichtlichen Geltendmachung eines Widerspruchsrechts gegenüber einer Zwangsvollstreckung.»

Der Grund dieser Bestimmung liegt darin, daß es der Ehefrau in der Regel unmöglich wäre, dazu die nach § 1400 Abs. 2 prinzipiell erforderliche Zustimmung ihres Mannes zu erhalten, weil dessen Interessen nicht selten denen der Frau gerade in diesem Falle entgegengesetzt sein werden und eine ungehinderte Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut dem Manne sogar erwünscht wäre.

Für die Anwendbarkeit des § 1407 Nr. 4 begründet es keinen Unterschied, ob es sich um eine Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung oder um die Vollstreckung eines auf die Veräußerung einer zum eingebrachten Gut gehörenden Sache gerichteten Urteils handelt[8]). Hierbei sind 2 Gruppen von Fällen denkbar, und zwar:

a) solche, in denen die Zwangsvollstreckung gegen die Frau selbst gerichtet ist. Hier kann die Frau ihr Widerspruchsrecht geltend machen durch Erhebung von Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel (§ 732 Abs. 1 Z. P. O.) oder die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben vom Gerichtsvollzieher zu beobachtende Verfahren betreffen

[8]) Motive, Seite 247.

(§ 766 Abs. 1 Z. P. O.); es sind dies Rechtsbehelfe, die zur Beseitigung der mangelhaften Prozeßakte dienen, ohne daß ein besonderer Rechtsstreit erforderlich wäre. Erhebt aber die Frau Einwendungen, welche den durch das Urteil festgestellten Anspruch selbst betreffen, so bedarf es einer Klage, der sogenannten Vollstreckungsgegenklage des § 767 Z. P. O. Durch sie soll dem Urteil zwar nicht seine Wirksamkeit genommen werden, sondern nur eine bestimmte prozessuale Wirkung, nämlich die ihm bisher innewohnende Eigenschaft der Vollstreckbarkeit. Das auf die Vollstreckungsgegenklage ergehende Urteil ist daher ein Konstitutivurteil, und zwar ein solches mit prozeßrechtlichem Gegenstande [9]);

b) solche, in denen die Zwangsvollstreckung gegen einen dritten, insbesondere gegen den Mann gerichtet ist. Behauptet nämlich die Frau, daß ihr an dem Gegenstande der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe, so kann sie ihren Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung im Wege einer Klage geltend machen, die man Widerspruchs- oder Distraktionsklage nennt (§ 771 Abs. 1 Z. P. O.). Die Konstruktion dieses Instituts ist äußerst bestritten. Man unterscheidet zunächst eine privatrechtliche und eine prozessuale Theorie. Erstere erblickt in der Widerspruchsklage die Geltendmachung des durch die Zwangsvollstreckung verletzten Rechts eines Dritten oder das Bestreiten des mittels der Zwangsvollstreckung erworbenen Pfandrechts [10]); sie ist aber fast allgemein aufgegeben. Vielmehr handelt es sich um eine Klage, welche die Aufhebung eines Prozeßaktes zum Gegenstande hat, und zwar eines Exekutionsaktes. Es soll der unberechtigte Eingriff einer Vollstreckungsmaßregel

[9]) Vergl. Kisch, Beiträge zur Urteilslehre, S. 165; Hellwig, Anspruch S. 492 und S. 166, Note 12, und Lehrbuch Bd. 1, S. 397.

[10]) So auch Kluge S. 59, der dieser Konstruktion bedarf zur Durchführung des von ihm aufgestellten Satzes, daß alle hier in diesem Paragraph besprochenen Fälle nur scheinbare Ausnahmen von § 1400 Abs. 2 sind.

in die Rechtssphäre der Frau beseitigt werden und das Urteil, das dies tut, muß konstitutiven Charakter haben [11]).

Wegen eines Pfand- oder Vorzugsrechts kann die Frau in der Regel keine Widerspruchsklage erheben, da der Mann gemäß § 1373 die zum eingebrachten Gut gehörenden Sachen regelmäßig in Besitz haben wird; wohl aber kann sie vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlös im Klagewege verlangen (§ 805 Z. P. O.).

Schließlich ist an dieser Stelle noch der Fall des § 861 Abs. 2 zu erwähnen, wonach der Frau ein selbstständiges Widerspruchsrecht gegen übermäßige Pfändung der von dem Ehemanne erworbenen Früchte des eingebrachten Guts gegeben ist.

5. Es bleibt festzustellen, wie in den Fällen des § 1407 der Antrag der klagenden Frau zu lauten hat. Bei Feststellungs- und Gestaltungsklagen (so immer im Falle der Nummer 4) kann ein Zweifel nicht bestehen. Die Verurteilungsklagen aber können zum Unterschiede von den unter I und II dieses Paragraphen besprochenen Fällen nur dann auf Leistung an die Frau gerichtet werden, wenn die Zustimmung zur Prozeßführung ohne Einschränkung erteilt wurde [12]).

II. Die Aktivlegitimation ist nicht erforderlich zum Prozeßführungsrechte.

§ 10.
Die Fälle.

Wir haben gesehen, daß die Ehefrau, wie jedes andere Rechtssubjekt, in der Regel das Prozeßführungsrecht als einen Ausfluß ihrer Aktivlegitimation besitzt. In einer

[11]) Vergleiche Kisch, Beiträge zur Urteilslehre S. 175; Hellwig, Anspruch S. 512 und Lehrbuch Bd. 1, S. 398 2 b.

[12]) Vergleiche oben § 7.

Gruppe von Ausnahmefällen genügt die Aktivlegitimation nicht; es müssen weitere Voraussetzungen gegeben sein, damit die Ehefrau zur Prozeßführung über eigene Vermögensrechte berechtigt erscheint.

Es ist bereits erwähnt worden, daß auch umgekehrte Fälle denkbar sind, in denen der Gesetzgeber jemandem das Prozeßführungsrecht verleiht, obwohl er gar nicht Subjekt des abzuurteilenden Rechtsverhältnisses ist, d. h. kurz, obwohl er die Aktivlegitimation nicht besitzt. Es frägt sich daher, ob auch mit Beziehung auf die Ehefrau solche Fälle vorkommen können, ob auch sie manchmal das Prozeßführungsrecht hat, obwohl die Aktivlegitimation fehlt.

Man könnte zunächst daran denken, daß der Ehefrau unter bestimmten Umständen das Recht verliehen wäre, über Rechtsverhältnisse des Mannes Prozesse zu führen; allein dies ist tatsächlich nicht der Fall. Die Schlüsselgewalt gewährt überhaupt nicht das Recht dazu, dies haben wir oben [1]) schon betont. Der § 1450, welcher der Ehefrau unter bestimmten Voraussetzungen das Recht gibt, auch im Namen des Mannes Rechtsstreite zu führen, gehört schon deswegen nicht hierher, weil er der Ehefrau nicht das Prozeßführungsrecht gibt. Denn dieses ist das Recht, als Kläger einen Anspruch gerichtlich geltend zu machen und § 1450 berechtigt die Frau nur als Vertreterin des Mannes einen Rechtsstreit zu führen, in dem der Mann und nicht sie Partei ist.

Wenn es also überhaupt möglich ist, daß die Frau das Prozeßführungsrecht hat, ohne aktiv legitimiert zu sein, so kommen nur noch die Fälle in Betracht, in denen sie mit dem Manne zusammen Subjekt von Rechtsverhältnissen ist. Letzteres aber ist immer dann der Fall, wenn sie mit ihm ein gemeinschaftliches Vermögen hat, ein sogenanntes Gesamtgut. Ein solches kennt insbesondere der Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft, aber auch

[1]) Vergleiche § 4.

die beiden anderen der Fahrnis- und der Errungenschaftsgemeinschaft. Auf die Gesamtgüter der beiden letzteren finden die Vorschriften über das Gesamtgut bei der allgemeinen Gütergemeinschaft, insbesondere bezüglich der Prozeßführung, Anwendung (§§ 1443 ff. in Verbindung mit § 1519 Abs. 2 und § 1549), so daß wir generell von Gesamtgut und von Prozessen darüber sprechen können, ohne daß eine Verwechslung möglich wäre.

Wenn wir gesagt haben, daß der Mann und die Frau zusammen Subjekt des Gesamtguts sind, so haben wir gleich einen Punkt berührt, der keineswegs unbestritten ist. Man kann dies vielleicht als die Ansicht der herrschenden Lehre bezeichnen; allein über die Konstruktion des Gesamtguts sind schon die verschiedensten Theorien aufgestellt worden und auch heute noch scheint zwischen den einzelnen Lagern eine Einigung ausgeschlossen.

Zunächst ist davon auszugehen, daß die Gütergemeinschaft eine sogenannte «Gemeinschaft zur gesamten Hand» ist. Als solche bezeichnet man im Gegensatze zu der «schlichten Rechtsgemeinschaft» oder «Gemeinschaft nach Bruchteilen» diejenige Rechtsgemeinschaft, die sich auf einen Komplex von Rechten bezieht, der wie ein Vermögen einem Wechsel der Bestandteile ausgesetzt ist[2]); das einzelne Recht steht in der Mitberechtigung nur, weil und solange es zu diesem Komplexe gehört.

Soweit sind sich die Gelehrten einig; der Streit beginnt erst bei der Frage nach dem Subjekte des Vermögenskomplexes. Die einen sind der Ansicht, daß jeder einzelne Mitberechtigte ein Einzelrecht hat und nur bezüglich der Ausübung desselben gewissen Sondervorschriften unterworfen ist. So sagt Krückmann[3]): «Beim Gesamteigentum haben wir die solidarische Zuständigkeit der Verfügungsbefugnis an mehrere Berechtigte; darin besteht die Ähnlichkeit mit der Gesamtgläu-

[2]) Vergleiche zu folgendem insbesondere v. Tuhr, S. 78 ff.
[3]) Seite 295.

bigerschaft. Wir haben aber weiter — und dies ist der Unterschied — die Bindung der einzelnen solidarischen Berechtigung durch die Mitberechtigung der anderen.» Es sollen also alle wie Gesamtgläubiger auf das Ganze berechtigt und an der Verfügung darüber nur durch eine ihnen auferlegte Verfügungsbeschränkung verhindert sein.

Sohm[4]) erklärt die Zuständigkeit desselben ungeteilten Rechts an mehrere Rechtssubjekte für einen Widerspruch in sich selbst. In allen Fällen der Gemeinschaft, auch in denen der Gesamtberechtigung, bestehe Teilung der Rechtszuständigkeit. Nur sei der Anteil des Gesamtberechtigten kein «Gegenstand», d. h. nicht vermögens-, sondern personenrechtlicher Natur. Er sei lediglich Ausfluß, Begleiterscheinung des personenrechtlichen Verhältnisses der Mitgliedschaft, ein aus dieser erwachsendes einzelnes Mitgliedsrecht. Über einzelne Mitgliedsrechte aber könne — ohne Verfügung über die Mitgliedschaft — niemals verfügt werden. Daher müsse die Verfügung gemeinsam sein.

Die herrschende Lehre[5]) geht dahin, daß bei der Gemeinschaft zur gesamten Hand Einzelrechte am Vermögen ausgeschlossen und nur alle Mitberechtigten in ihrer Gesamtheit Subjekt des Vermögenskomplexes sind. Nach Gierke a. a. O. liegt eine Eigentumsgemeinschaft zur gesamten Hand vor, «sobald der ungesonderte Gesamtbereich sich auf die Zuständigkeit des Eigentums selbst erstreckt». Nach v. Tuhr a. a. O. muß eine Rechtsgemeinschaft sich auf einen Komplex von Rechten beziehen, der wie ein Vermögen einem Wechsel der Bestandteile ausgesetzt ist, und zwar so, daß nicht die einzelnen, sondern nur alle zusammen dessen Subjekt sind.

Die Ansicht der herrschenden Lehre hat den großen Vorteil, daß sie sich den Vorschriften des B. G. B. eng

[4]) Insbesondere Seite 62 und 70.

[5]) Vergleiche Gierke, Seite 387 ff., v. Tuhr a. a. O. und Enneccerus, Band 2, Seite 233 ff.

anpaßt; daß sich dessen Grundregeln über die Gemeinschaft zur gesamten Hand, wie sie sich aus der Behandlung der einzelnen Fälle derselben ergeben, nach ihr als Anwendung des Prinzips erscheinen, während man sie nach der entgegengesetzten Theorie als Ausnahmen vom Prinzip zu betrachten hätte. Überdies müßte man bei Zerlegung der gemeinsamen Rechte in Einzelrechte zu dem gewiß unangenehmen Resultate gelangen, den Einzelnen als Berechtigten aufzufassen und infolgedessen die Anwendung des § 932 B. G. B. auf eine durch ihn erfolgte Verfügung auszuschließen; anders mit Recht die herrschende Lehre, welche die Verfügung durch den Einzelnen als eine solche über eine fremde Sache betrachtet, da sie nur den Mitberechtigten zusammen als Bestandteil ihres gemeinsamen Vermögens gehöre. Schließlich ist auch nicht einzusehen, warum nicht alle insgesamt Subjekt des Vermögens sein können; es entspricht dies doch dem Eigentumsbegriffe weit mehr als die Konstruktion der Einzelrechte mit dieser weitgehenden Verfügungsbeschränkung. Daß es keine Einzelrechte gibt, soll heißen, daß das Recht an dem Vermögen seiner Zuständigkeit nach eben bloß das Recht aller Subjekte zusammen ist. Es ist das Recht über das Gesamtgut nicht auch das Recht eines jeden Mitberechtigten; dieser hat die Herrschaft über es nur insofern, als er mit den anderen zusammen Subjekt desselben ist.

In der Regel wird das Gesamtgut zu den Sondervermögen gerechnet[6]); als solches bezeichnet man den Teil eines Vermögens, der in einen gesonderten Rechtskreis zusammengeschlossen ist und einer besonderen rechtlichen Behandlung unterliegt. Allein die Singularität des Sondervermögens besteht darin, daß es demselben Subjekte zusteht wie das Vermögen, von dem es losgelöst wurde, während beim Gesamtgut mehreren

[6]) So Gierke S. 389 und Hellwig, Lehrbuch, Bd. 1, S. 295.

Subjekten, von denen jedes ein eigenes Vermögen hat oder haben kann, zugleich in ihrer Gesamtheit ein gemeinsames Vermögen zusteht. Es ist daher unrichtig, das Gesamtgut als ein Sondervermögen zu bezeichnen; seine Selbständigkeit ergibt sich ohne weiteres aus der Verschiedenheit seines Subjekts von den Subjekten der Vermögensmassen, aus denen es hervorging [7]).

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, daß das eheliche Gesamtgut nur beiden Ehegatten zusammen zusteht; nur in ihrer Gesamtheit sind der Mann und die Frau als dessen Subjekt zu bezeichnen. Es kann daher auch die Aktivlegitimation nicht zerlegt werden: die Ehegatten sind «zur gesamten Hand» aktiv legitimiert.

Wenden wir darauf den oben aufgestellten Regelsatz an, daß das Prozeßführungsrecht ein Ausfluß dieser Aktivlegitimation ist, so kommen wir zu dem Resultate, daß auch das Prozeßführungsrecht nur beiden Ehegatten zusammen zusteht und daß sie nur als Streitgenossen, und zwar als notwendige Streitgenossen im Sinne der zweiten Alternative des § 62 Z. P. O. im Prozesse auftreten können. Allein dieser Schluß aus dem Regelsatze ist deswegen falsch, weil das Gesetz gerade für das Recht zur Prozeßführung über Gesamtgutsrechte Sondervorschriften erlassen hat. Der § 1443 B. G. B. bestimmt nämlich, daß der Mann alle Rechtsstreitigkeiten, die sich auf das Gesamtgut beziehen, im eigenen Namen soll führen dürfen. Er hat also das Prozeßführungsrecht, obwohl er nicht allein, sondern nur zusammen mit der Frau aktiv legitimiert ist.

Es frägt sich, ob auch die Frau im eigenen Namen Aktivprozesse über Gesamtgut führen kann. Wir haben gesehen, daß ihr das Recht hierzu aus der Aktivlegitimation auf jeden Fall nicht gegeben ist. Hat sie es, so ist die Aktivlegitimation nicht einmal erforderlich zum Prozeßführungsrecht. Während die Ehefrau — wie sich oben

[7]) Vergleiche v. Tuhr Seite 348.

herausgestellt hat — zum Nachweise ihres Rechts zur Prozeßführung über eingebrachtes Gut oder Sondergut außer ihrer Aktivlegitimation noch andere Voraussetzungen zu behaupten hat, braucht sie sich zur Führung von Aktivprozessen über Gesamtgut — vorausgesetzt, daß sie solche überhaupt führen kann — nur auf die Zugehörigkeit zu diesem, also die Aktivlegitimation, die ihr mit dem Manne zusammen zusteht, und eventuell auf das Vorliegen weiterer Erfordernisse zu stützen. Welches diese sind, wird in den beiden folgenden Paragraphen zu erörtern sein.

§ 11.

Die Zustimmung zu Prozessen über Gesamtgut.

Ist es möglich, daß die Ehefrau wie zu Aktivprozessen über eingebrachtes Gut, so auch zu solchen über Gesamtgut das Prozeßführungsrecht durch Zustimmung des Mannes erwerben kann? — Das Gesetz schweigt über diese Frage; vereinzelt wird sie verneint, von den meisten Gelehrten und auch von der Rechtsprechung bejaht, allerdings mit verschiedener Begründung.

I. Wie gesagt wird meistens angenommen, daß die Ehefrau über Gesamtgut mit Zustimmung des Mannes auch im eigenen Namen Aktivprozesse führen könne[1]). Hellwig, der sich mit der Frage eingehender befaßt, führt zur Begründung aus: «Auch die Frau ist zur Besorgung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten berufen. Wenn sie diese nun auch in der Regel dem Manne überlassen muß, so tritt jene ihr nach der Natur des Eheverhältnisses zukommende Aufgabe doch sofort hervor, wenn einer der Ausnahmefälle, insbesondere die Verhinderung

[1]) So Hellwig, Anspruch, S. 341; R.G.E. vom 13. II. 1905 in Band 60, S. 147; Crome S. 370, Note 30; Gaupp-Stein, zu § 52 IV; Staudinger, zu § 1443, Bem. 5 d auf S. 386; Cosak S. 600; Opet-Blume S. 239; O.L.G.E. Hamburg vom 2. II. 1911 im Recht 1911, Nr. 1572; Seuffert S. 87.

des Mannes, eintritt. Wenn sie hier ohne den Willen des Mannes das Verwaltungsrecht erlangt, so liegt es nahe, daß der Mann ihr dasselbe auch überlassen kann. In korrekter juristischer Formulierung bedeutet dies nicht, daß der Mann der Frau Rechte überträgt, sondern nur, daß er durch seine Zustimmung die Beschränkung aufhebt, welcher die Frau hinsichtlich der Ausübung des ihr ebenfalls zustehenden Verwaltungsrechts in der Regel unterliegt.» Diese Begründung, die auch das Reichsgericht zitiert und anerkannt hat, kann aber deswegen nicht befriedigen, weil sie dem Prinzipe des Gesetzes widerspricht. Es handelt sich hier keineswegs um die «Besorgung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten». Der § 1443 gibt dem Manne das ausschließliche Verwaltungsrecht über das Gesamtgut und schließt daher prinzipiell die Frau von dessen Verwaltung aus; es ist also keine Rede davon, daß ihr das Verwaltungsrecht gleichfalls zustehe und sie nur in dessen Ausübung beschränkt sei. Vielmehr liegt die Sache so, daß sie überhaupt kein Verwaltungsrecht hat und nur ausnahmsweise das Gesetz ihr ein solches zubilligt; man könnte von einem Notverwaltungs- und -prozeßführungsrecht der Ehefrau sprechen.

Wenn Hellwig schließlich mit anderen den § 1454 B. G. B. als «ganz bestimmten» Hinweis auf die Zustimmungsmöglichkeit anführt, so ist dem entgegenzuhalten, daß man doch nicht eine solch wichtige Frage einfach durch den Hinweis auf die Fassung des Gesetzes lösen darf, durch ein argumentum e contrario, das überhaupt nur durch die vielleicht falsche Ausdrucksweise des Gesetzes ermöglicht wird. Nachdem das Gesetz die Verwaltungsgemeinschaft behandelt hatte, hat es die für sie aufgestellten Vorschriften, soweit es dies für angängig erachtete, einfach auf die allgemeine Gütergemeinschaft übernommen, ohne den nötigen Wert auf eine Ausdrucksweise zu legen, die den veränderten Voraussetzungen

hätte angepaßt werden müssen. Aus § 1450 ist daher ein Schluß auf die Möglichkeit der Prozeßführung durch die Frau mit Zustimmung des Mannes nicht zu ziehen.

Daß eine analoge Anwendung des § 1400 Abs. 2, wie dies Crome a. a. O. empfiehlt, unmöglich ist, erhellt schon aus dem bereits Gesagten; zum Überfluß sei noch darauf hingewiesen, daß schon die Verschiedenheit der Aktivlegitimation in den beiden Fällen und der Ausnahmecharakter des zitierten Paragraphen einen solchen Analogieschluß verbieten.

Seuffert und auch das Reichsgericht a. d. a. O. denken an eine Übertragung des Prozeßführungsrechts für den einzelnen Fall. Dabei übersehen sie, daß dies den Grundsätzen der Gütergemeinschaft mit ihrem ausschließlichen Verwaltungsrechte des Mannes so sehr widerspricht, daß hierzu eine diesbezügliche Regelung in dem auf die allgemeine Gütergemeinschaft verweisenden Ehevertrag erforderlich wäre.

II. Entgegen der Ansicht der herrschenden Lehre halten es einige Autoren nicht für möglich, daß die Frau durch Zustimmung des Mannes das Prozeßführungsrecht über das Gesamtgut erhalten kann [2]).

Wenn Schmidt a. a. O. zur Begründung ausführt, daß es der Anführung des Klagerechts der Frau in den §§ 1449 ff. B. G. B. nicht bedurft hätte, wenn eine allgemeine Aktivlegitimation (nach der in dieser Arbeit verwendeten Ausdrucksweise müßte es heißen: ein allgemeines Prozeßführungsrecht!) der Frau bestünde, so ist das keine Widerlegung der herrschenden Lehre, da diese eine solche überhaupt nicht behauptet.

Meikel, der sich a. a. O. eingehender mit der vorliegenden Frage beschäftigt, begründet seine Ansicht

[2]) So insbesondere Meikel 67, Seite 225—227; ferner Schmidt-Habicht, Bem. 3a zu § 1443, Seite 392; Gaupp-Stein in der 4./5. Auflage (anders in der eben angeführten 8./9. Auflage); Full, Seite 120.

zunächst damit, daß bei Bejahung der Zustimmungsmöglichkeit «etwas Systemloseres als die gesetzliche Anordnung des Stoffes nicht gut möglich wäre»; dieser Einwand ist doch wohl nicht ernst gemeint, weil ein Gesetzbuch gar keinen Anspruch darauf erhebt, als Mustersystem zu gelten und man deshalb aus seiner eventuellen Systemlosigkeit einen Schluß nicht ziehen darf. Richtiger scheint mir, wenn Meikel zur Begründung seiner Ansicht folgendermaßen fortfährt: «§ 1443 B. G. B. statuiert das ausschließliche Verwaltungsrecht des Mannes und die §§ 1449—1454 stellen die Ausnahmen von dieser[3]) Regel auf. Da aber Ausnahmebestimmungen strikte zu interpretieren sind, so steht eben der Frau ein Recht, das Gesamtgut zu verwalten, nur insoweit zu, als es das Gesetz zuläßt. Dieser Gedanke ist im ersten Entwurfe ausdrücklich ausgesprochen worden. Der § 1352 Abs. 1 des ersten Entwurfes entspricht im wesentlichen dem § 1443 Abs. 1 B. G. B. Der Absatz 2 des § 1352 lautete: «Gleiche Befugnisse stehen, soweit nicht das Gesetz ein anderes bestimmt, der Ehefrau nicht zu.» Im 2. Entwurfe findet sich dieser Absatz 2 nicht mehr, wahrscheinlich, weil man ihn für selbstverständlich hielt.

III. Zur Beantwortung der Frage, ob die Ehefrau mit Zustimmung des Mannes einen Rechtsstreit über das Gesamtgut im eigenen Namen führen kann, muß man meines Erachtens wieder von dem Zwecke der Zustimmung ausgehen. Es soll doch die Ehefrau durch sie das Prozeßführungsrecht erhalten und die ganze Frage ist daher die, ob die ehemännliche Zustimmung im Stande ist, der Ehefrau dieses Prozeßführungsrecht zu verschaffen.

Wir haben bereits gesehen, daß das B. G. B. darüber keine ausdrückliche Bestimmung enthält; es ist daher zu

[3]) Im Gegensatz zu der von der herrschenden Lehre vertretenen Regel, daß die Frau durch die ehemännliche Zustimmung das Prozeßführungsrecht erwerben kann.

untersuchen, ob uns nicht die Grundsätze Aufschluß geben können, auf denen es seine allgemeine Gütergemeinschaft aufgebaut hat.

Die allgemeine Gütergemeinschaft ist — wie oben dargelegt — eine Gemeinschaft zur gesamten Hand; Subjekt aller zum Gesamtgut gehörenden Rechte sind daher nur die beiden Ehegatten zusammen [4]). Nun haben wir den Grundsatz aufgestellt, daß — soweit nicht das Gesetz ausdrücklich etwas anderes bestimmt — immer das Subjekt des betreffenden Rechts auch die Befugnis haben soll, es gerichtlich geltend zu machen. Daraus würde eine notwendige Streitgenossenschaft der Ehegatten folgen, wenn nicht das B. G. B. in § 1443 ausdrücklich dem Manne allein das Prozeßführungsrecht gegeben hätte. Im Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft bildet daher das Prozeßführungsrecht des Ehemannes die Regel und es hätte einer positiven Vorschrift bedurft, um der Frau ihrerseits die Möglichkeit zu geben, im eigenen Namen Aktivprozesse über das Gesamtgut zu führen. Dies ist geschehen in den Fällen der §§ 1449, 1450, 1452 und 1454; weitere Fälle können nicht hinzuinterpretiert werden.

Insbesondere kann man nicht davon ausgehen, daß es dem Ehemanne möglich sei, durch seine Zustimmung die Beschränkungen aufzuheben, der die Frau hinsichtlich ihres Prozeßführungsrechts unterliege [5]). Solche Beschränkungen sind gar nicht denkbar, aus dem einfachen Grunde, daß die Frau ein Prozeßführungsrecht bezüglich

---

[4]) Es ist daher unrichtig, wenn Haas Seite 46 sagt, die Frau «vertrete das Gesamtgut», wenn sie ein zu ihm gehörendes Recht gerichtlich geltend macht. Denn dann müßte ja das Gesamtgut juristische Persönlichkeit besitzen. Allein von der Gesamthandsgemeinschaft zur juristischen Person ist noch der weitere Schritt erforderlich, daß nicht einmal die einzelnen Personen in ihrer Gesamtheit, sondern ein künstlich geschaffenes Rechtssubjekt die Aktivlegitimation besitzt.

[5]) So Staudinger bei 5 d zu § 1443.

des Gesamtguts überhaupt nur in Ausnahmefällen besitzt[6]). Bei dem Güterstande der Verwaltungsgemeinschaft liegt die Sache ganz anders: Dort ist die Ehefrau bezüglich des ihr auf Grund ihrer Aktivlegitimation am eingebrachten Gut an sich zustehenden Prozeßführungsrechts nur im Interesse des Mannes beschränkt und sie kann daher durch Zustimmung desselben von dieser Beschränkung befreit werden. Es würde daher vielleicht die Vorschrift des § 1400 Abs. 2 unnötig gewesen sein, da sie sich nach allgemeinen Grundsätzen aus dem durch das Prozeßführungsrecht des Ehemannes beschränkten Prozeßführungsrecht der Ehefrau am eingebrachten Gut ohne weiteres ergibt. Nicht aber läßt sich dasselbe bezüglich der Rechsstreite über Gesamtgut sagen: Hier ist die Ehefrau überhaupt nicht aktiv legitimiert, das Prozeßführungsrecht des Ehemannes beschränkt nicht ein selbständiges Prozeßführungsrecht der Ehefrau, sondern nur ein solches, das grundsätzlich nur beiden Ehegatten zusammen zustehen sollte[7]).

Wir kommen daher zu dem Ergebnis, daß ein durch Zustimmung des Ehemannes erzeugtes Prozeßführungs-

[6]) Wäre die Ehefrau in ihrem Prozeßführungsrecht nur beschränkt, so müßte bei Endigung des Güterstandes das volle Prozeßführungsrecht aufleben. Allein gerade darin, daß die Frau es auch dann nicht hat, zeigt sich, daß es ihr überhaupt nie zustand. Beschränkt ist vielmehr nur das an sich beiden Ehegatten zusammen zustehende Prozeßführungsrecht.

[7]) Dies übersieht auch Hellwig in seinem Lehrbuche, Bd. 1, Seite 349, wo er die grundverschiedenen Fälle des Prozeßführungsrechts über eingebrachtes Gut und über Gesamtgut einander vollkommen gleichstellt. In beiden Fällen, sagt er, ist der Ehefrau «das ihr an sich zustehende Prozeßführungsrecht» im Interesse eines bestimmten Dritten entzogen und kann sie es daher durch dessen Zustimmung zurückgewinnen. Aus dem oben im Texte Gesagten ergibt sich, daß dies nur bezüglich des eingebrachten Guts richtig ist, während bei der Gütergemeinschaft das Prozeßführungsrecht an sich nur beiden Ehegatten zusammen als dem aktiv legitimierten Subjekte des Gesamtguts zustehen sollte.

recht der Ehefrau über Gesamtgut auf den materiellen Vorschriften des Gesetzes nicht die geringste Grundlage hat, daß es eine Singularität wäre und deshalb nur auf eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung gestützt werden könnte.

§ 12.

Das Vorliegen anderer Tatsachen.

Im vorigen Paragraphen haben wir ausgeführt, daß der Ehefrau nach allgemeinen Grundsätzen das Prozeßführungsrecht über Gesamtgut nicht zusteht. Das Gesetz hat es in § 1443 dem Manne gegeben und selbst seine Zustimmung kann der Ehefrau das ihr fehlende Prozeßführungsrecht nicht verschaffen. Die restlose Durchführung dieses Grundsatzes hätte jedoch in ihrem praktischen Ergebnis nicht befriedigen können; man mußte an Ausnahmefälle denken, die sich aus der Möglichkeit der Verhinderung des Mannes an der Ausübung seines Prozeßführungsrechts oder aus der Notwendigkeit ergaben, den der Frau auch im Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft gegebenen Rechten den nötigen Nachdruck durch Gewährung eines von der Zustimmung des Ehemannes unabhängigen Gerichtsschutzes zu verschaffen. Diesen Zwecken dienen die nunmehr im einzelnen zu behandelnden Bestimmungen der §§ 1449, 1450, 1452 und 1454 B. G. B.

I. Zunächst soll die Frau ein zum Gesamtgut gehörendes Recht, über das der Mann ohne die erforderliche Zustimmung der Frau verfügt hat, ohne Mitwirkung des Mannes gegen Dritte gerichtlich geltend machen können (§ 1449).

Die Bestimmung entspricht dem § 1407 Nr. 3 bei dem gesetzlichen Güterrechte, nur muß dort die Frau zum Nachweise ihres Prozeßführungsrechts außer ihrer Aktiv-

legitimation noch die Tatsache der unberechtigten Verfügung des Mannes behaupten, während hier an Stelle der Aktivlegitimation die Zugehörigkeit des Rechts zum Gesamtgute genügt.

Ohne § 1449 wären die dem Mann auferlegten Verfügungsbeschränkungen der §§ 1444—1446 leere Phrasen, da die Frau kein Mittel hätte, die trotz derselben erfolgten Verfügungen wieder rückgängig zu machen. Außer zu Schenkungen kann die erforderliche Zustimmung der Frau auf Antrag des Mannes durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn die Frau sie ohne ausreichenden Grund verweigert (§ 1447), und dann kann natürlich auch § 1449 keine Anwendung finden.

II. Ist der Mann durch Krankheit oder durch Abwesenheit verhindert, einen sich auf das Gesamtgut beziehenden Rechtsstreit zu führen, so kann die Frau im eigenen Namen oder im Namen des Mannes den Rechtsstreit führen, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist (§ 1450).

Es genügt also, daß die Ehefrau außer der Zugehörigkeit des geltend zu machenden Rechts zum Gesamtgute, d. h. außer der Aktivlegitimation der beiden Ehegatten, die Verhinderung des Mannes und Gefahr im Verzuge nachweist. Bei unbestrittener Behauptung dieser Tatsachen erscheint sie dem Richter berechtigt, den betreffenden Aktivprozeß zu führen. Was zu einer solchen qualifizierten Verhinderung des Mannes notwendig ist, haben wir bei Behandlung des im wesentlichen entsprechenden § 1401 des gesetzlichen Güterrechts ausgeführt und es kann daher auf jene Ausführungen verwiesen werden[1]).

Der Unterschied gegenüber § 1401 besteht darin, daß dort die Tatsache der Unmöglichkeit der Zustimmungserklärung durch den Mann das der Frau an sich

[1]) Siehe oben § 9 I.

zustehende Prozeßführungsrecht zu voller Entfaltung kommen läßt, während hier der Frau, die an sich, weil sie nicht aktivlegitimiert ist, auch zur Prozeßführung nicht berechtigt wäre, ein selbständiges Notprozeßführungsrecht gegeben ist. Daraus erklärt sich, daß die Ehefrau im Falle des § 1450 außer im eigenen Namen auch im Namen des Mannes klagen kann. Sie hat nämlich neben dem Notprozeßführungsrecht wahlweise das Recht, als Vertreterin des Mannes den Rechtsstreit zu führen. Beschreitet sie den letzteren Weg, so führt sie einen Prozeß des Mannes; nicht sie, sondern er ist Partei.

III. Gemäß § 1452 sollen auf den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch die Frau die Vorschriften des § 1405 B. G. B. entsprechende Anwendung finden.

Man sieht, das Gesetz macht es sich leicht und trägt den veränderten Voraussetzungen nicht genügend Rechnung. Denn während nach § 1405 B. G. B. die zu einem Aktivprozesse über eingebrachtes Gut gemäß § 1400 Abs. 2 erforderliche Zustimmung durch die generelle Zustimmung zum selbständigen Betriebe eines Erwerbsgeschäfts durch die aktivlegitimierte und daher an sich zur Prozeßführung berechtigte Frau ersetzt wird, liegt hier die Sache ganz anders: § 1450 gibt der Ehefrau ein e i g e n e s Prozeßführungsrecht über f r e m d e Rechte, nämlich über das Gesamtgut, dessen Subjekt sie nur mit dem Manne zusammen ist. Das Gesetz hätte daher nicht auf einen Paragraphen verweisen dürfen, der die zur Prozeßführung prinzipiell erforderliche Zustimmung für unnötig oder, richtiger gesagt, für ersetzbar erklärt, sondern hätte positiv bestimmen müssen, daß die Frau innerhalb ihres selbständigen und konsentierten Geschäftsbetriebs über Gesamtgut ein eigenes Prozeßführungsrecht haben soll.

IV. Schließlich hat die Ehefrau ein selbständiges Prozeßführungsrecht zur Fortsetzung eines bei dem Ein-

tritte der Gütergemeinschaft anhängigen Rechtsstreits (§ 1454)[2]).

Diese Vorschrift findet auf die Errungenschaftsgemeinschaft keine Anwendung (§ 1519 Abs. 2). Darin liegt aber nicht eine Ausnahme von § 1454[3]), sondern etwas ganz selbstverständliches, da § 1454 im Rahmen der Vorschriften über die Errungenschaftsgemeinschaft keinen Sinn hätte. Es ist ja gar nicht möglich, daß bei dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft Rechtsstreite über Gesamtgut anhängig sind, da nur der Erwerb während derselben zu ihm gehört, und hinsichtlich der schwebenden Prozesse der Frau über Vorbehaltsgut und eingebrachtes Gut tritt ja eine Beschränkung ihres Prozeßführungsrechts durch den Eintritt der Errungenschaftsgemeinschaft überhaupt nicht ein. (Vergleiche die §§ 1526 Abs. 3 mit 1441, 1525 Abs. 2 mit 1407 Nr. 1.)

Dem § 1454 liegt ein entsprechendes Prinzip zugrunde wie dem § 1407 Nr. 1 beim gesetzlichen Güterstande[4]): Auch bei den ehelichen Gütergemeinschaften soll die Frau das ihr zustehende Prozeßführungsrecht nicht verlieren, wenn erst im Laufe des Prozesses Voraussetzungen eintreten, welche sie zur Prozeßführung nicht mehr befugt erscheinen lassen. Infolgedessen wird einer analogen Anwendung des § 1454 auf den während Rechtshängigkeit eintretenden Wegfall der Voraussetzungen der §§ 1450 und 1452 nichts im Wege stehen.

Hier drängt sich die Frage auf, welchen Einfluß die Beendigung der Gütergemeinschaft auf anhängige Pro-

[2]) Daß auch aus § 1454 die Möglichkeit des Erwerbes des Prozeßführungsrechts über Gesamtgut durch Zustimmung des Mannes nicht gefolgert werden kann, wurde oben in § 11 unter I ausgeführt.

[3]) So Gaupp-Stein, der unter IV, A c zu § 52 sagt, daß mit Eintritt des Güterstandes der Erungenschaftsgemeinschaft während des Prozesses der Frau die Grundsätze über das Prozeßführungsrecht der Frau über Gesamtgut zur Anwendung kommen.

[4]) Siehe oben § 9, III, 1, und Haas, Seite 47.

zesse der Frau über Gesamtgut ausübt. Nach wie vor ist die Frau nur mit dem Manne zusammen aktivlegitimiert; bezüglich des Prozeßführungsrechts aber greift nunmehr die Regel ein, wonach auch nur beide zusammen zur Prozeßführung berechtigt sind (§ 1472). Das Prinzip des § 1454 kann keine Anwendung finden, da es sich nur auf den durch den ehelichen Güterstand bedingten Wegfall der das Prozeßführungsrecht begründenden Tatsachen bezieht; auch die Vorschriften über Rechtsnachfolge können keine — auch nicht eine analoge — Anwendung finden, da ja sowohl vor als nach Beendigung der Gütergemeinschaft die beiden Ehegatten zur gesamten Hand Subjekt des Gesamtgutes sind[5]). Die klagende Ehefrau hat vielmehr plötzlich das ihr zustehende Prozeßführungsrecht verloren. Wird dieser Mangel vom Gericht und vom Gegner übersehen, so ergeht ein trotzdem gültiges Urteil, das aber nur Wirksamkeit inter partes, nicht für das Gesamtgut hat. Erhellt der Mangel im Laufe der Verhandlung, so ist die Klage der Frau als unbegründet abzuweisen, wenn es ihr nicht gelingt, den Ehemann als Streitgenossen in den Prozeß zu ziehen. Dies wird sie auch ohne Rüge versuchen, wenn ihr an der Wirksamkeit des Urteils gegenüber dem Gesamtgute etwas gelegen ist. Der Beitritt des Ehemannes aber — (in der Regel wird er sich so gestalten, daß der Anwalt der Frau nunmehr zugleich als Bevollmächtigter des Mannes auftritt) — läßt sich nicht als Klageänderung konstruieren, da eine solche nur unter den gleichen Parteien möglich ist, sondern stellt sich als Erhebung einer neuen Klage dar, mit der sich allerdings regelmäßig eine Änderung der Klage der Frau verbinden wird[6]). Die Zulässigkeit der letzteren richtet sich nach den §§ 264 ff. Z. P. O. Der Beitritt des Ehe-

[5]) Trotzdem findet sich ausnahmslos diese Ansicht vertreten. Vergl. Gaupp-Stein zu § 52 IV Ac, Meikel 67, Seite 244, Hellwig, Anspruch, Seite 345.

[6]) Vergl. Kisch, Parteiänderung im Zivilprozeß, Seite 477.

mannes erlangt, sofern er nicht in den Formen des § 253 Z. P. O. erfolgt, nur durch Rügeverzicht oder widerspruchslose Einlassung des Beklagten Wirksamkeit (§ 295) und ist in der Berufungsinstanz schlechthin ausgeschlossen, da die zwingenden Vorschriften über den Instanzenzug nicht durchbrochen werden können.

V. Das Fehlen der in diesem Paragraph behandelten Voraussetzungen des Prozeßführungsrechts der Frau über Gesamtgut hat die gleichen Wirkungen wie das Fehlen aller anderen Voraussetzungen des Prozeßführungsrechts. Es kann daher auf die Ausführungen über das Fehlen der erforderlichen Zustimmung des Mannes bei Aktivprozessen der Frau über eingebrachtes Gut verwiesen werden [7]).

[7]) Siehe oben § 8, insbesondere III.

SCHLUSS.

Wir kommen zu folgendem Ergebnis:

Aktivlegitimation ist die subjektive Rechtszuständigkeit auf Seiten des Klägers; aktiv legitimiert ist derjenige Kläger, der Subjekt des abzuurteilenden Rechtsverhältnisses ist.

Prozeßführungsrecht ist die Befugnis zur gerichtlichen Geltendmachung eines Anspruchs als Kläger.

Grundsätzlich ist das Prozeßführungsrecht lediglich ein Ausfluß der Aktivlegitimation und dies gilt für die Ehefrau nicht weniger als für jedes andere Rechtssubjekt. Allein gerade für sie hat das Gesetz weitgehende Ausnahmen aufgestellt, sodaß der Grundsatz nur zur Anwendung kommt bei Aktivprozessen der Frau über ihre persönlichen Rechtsverhältnisse, die das Vermögen nicht betreffen, und außerdem bei allen Aktivprozessen über ihre freien Vermögensmassen, insbesondere über ihr ganzes Vermögen bei Gütertrennung und über ihr Vorbehaltsgut bei Geltung der übrigen Güterstände. Davon abgesehen bestehen Ausnahmen in zweifacher Richtung:

Zu Aktivprozessen über eingebrachtes Gut und Sondergut ist die Aktivlegitimation der Frau nicht genügend; es muß hinzukommen die ehemännliche Zustimmung oder andere Tatsachen an Stelle derselben.

Zu Aktivprozessen über Gesamtgut ist die Aktivlegitimation der Frau nicht einmal erforderlich; soweit sie das

Prozeßführungsrecht darüber hat, gründet es sich auf die gemeinsame Aktivlegitimation der beiden Ehegatten und auf weitere vom Gesetz ausdrücklich geregelte Voraussetzungen.

Überall, d. h. in den Ausnahmefällen nicht weniger als im Regelfalle, gehören die Tatsachen, auf welchen das Prozeßführungsrecht der Ehefrau beruht, zu dem Klagegrunde, d. h. zu den Tatsachen, die sie vorbringen muß, um mit ihrer Klage durchzudringen. Es genügt unbestrittene Behauptung; im Bestreitungsfalle trägt die Frau die Beweislast. Mißlingt der Beweis, so ist die Klage als unbegründet abzuweisen.

Literaturangabe.

Aronius, Im ehelichen Beistande, in Gruchots Beiträgen, Bd. 45.

Bülow, Klage und Urteil, in Busch's Zeitschrift für den deutschen Zivilprozeß, Bd. 31.

Cosak, Lehrbuch des Deutschen bürgerlichen Rechts, 2. Bd., 5. Auflage, 1912.

Crome, System des Deutschen bürgerlichen Rechts, 1908, Bd. 4.

Eccius, Bei der Besprechung von Ullmann's Güterrecht, in Gruchots Beiträgen, Bd. 46.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 8./9. Auflage, 1908.

Ennec cerus, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 4./5. Auflage, 1909.

Fraenkel, Das Familienrecht des B. G. B., 1898.

Full, Die Sachlegitimation des Mannes am Gesamtgute im Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft des B. G. B., im Archiv für bürgerliches Recht, Bd. 29.

Gaupp-Stein, Die Z. P. O. für das Deutsche Reich, 8./9. Auflage, 1906.

Gierke, Deutsches Privatrecht, 2. Bd. Sachenrecht, 1905.

Grünwald, Die Stellung der Ehefrau im Zivilprozeß bei bestehender Verwaltungsgemeinschaft, im Recht, 1901.

Haas, Gerichtliche Geltendmachung der zum eingebrachten Gut und der zum Gesamtgut gehörenden Rechte gegen Dritte, in Gruchots Beiträgen, Bd. 45.

Hachenburg, Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Vorträge, gehalten in den Jahren 1896/97. 1898.

Haidlen, Das Familien- und Vormundschaftsrecht, 1907.

Hellwig, Anspruch und Klagerecht, 1900 (zit.: Anspruch).

— Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 2. Bd., 1903 u. 1907 (zit. Lehrbuch).

— System des deutschen Zivilprozeßrechts, 1. Teil, 1912 (zit. System).

Immerwahr, Zur prozessualen Bedeutung des § 1400 Abs. 2 B. G. B., in der Deutschen Juristenzeitung 1902.

Jolly, Die Duldungspflicht des Ehemannes im Archiv für zivilistische Praxis Bd. 93.

Juristische Wochenschrift (herausgegeben von Dr. Neumann) (zit.: J. W.).

Kisch, Deutsches Zivilprozeßrecht, 3 Bde., 2. Auflage, 1911 (zit. Kisch).

— Beiträge zur Urteilslehre, 1903.

— Parteiänderung im Zivilprozeß, 1912.

Kleinfeller, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 2. Auflage, 1910.

Kluge, Prozeßführung des Mannes und der Frau im Güterstande der Verwaltung und Nutznießung, 1906.

Krückmann, Beschränkter Rechtserwerb oder qualitative Teilung nach römischem Recht, im Archiv für zivilistische Praxis, Bd. 103.

Leisterer, Die Prozeßführung des Mannes und der Frau beim Güterstande der Verwaltung und Nutznießung, 1906.

Meikel, Rechtsstreite von und gegen Ehegatten im ordentlichen gesetzlichen Güterstande des B. G. B., in Seuffert's Blättern für Rechtsanwendung, Bd. 65 (zit.: Meikel 65).

— Rechtsstreite von und gegen Ehegatten, in Seuffert's Blättern für Rechtsanwendung, Bd. 67 (zit.: Meikel 67).

Meisner, Das B. G. B. für das Deutsche Reich, 4. Buch, 1905.

Motive zum Entwurfe eines B. G. B., Bd. 4.

Neumann, Handausgabe des B. G. B. für das Deutsche Reich, 6. Auflage, 1912.

Opet-Blume, Das Familienrecht, 3. Auflage, 1906.

Petersen-Anger, Die Z. P. O. für das Deutsche Reich, 5. Auflage, 1904.

Plank, Kommentar zum B. G. B., 4. Bd. der 3. Auflage, 1906.

Rechtsprechung der Oberlandesgerichte (zit.: O. L. G. E.).

Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen (zit.: R. G. E.).

Reinke, Die deutsche Z. P. O., 6. Auflage, 1910.

Rocholl, Das Eherecht des B. G. B., 1900.

Rosenfeld, Die Schlüsselgewalt der Ehefrau, 1900.

Rosenthal, Die Sachlegitimation, 1903.

Rosin, Über die prozessuale Bedeutung des § 1400 Abs. 2, in der Deutschen Juristenzeitung, 1901.

Scheppler, Die Wirkungen der Prozeßführung der Frau in Ansehung des eingebrachten Guts beim ordentlichen gesetzlichen Güterstande, 1909.

Schmidt, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 2. Auflage, 1906.

Schmidt-Habicht, Das Familienrecht, 1907.

Seuffert, Kommentar zur Z. P. O., 11. Auflage, 1910, 1. Bd.

Skonietzki-Gelpcke, Die Z. P. O. für das Deutsche Reich, 1. Bd., 1911.

Sohm, Der Gegenstand, in der Leipziger Festschrift für Degenkolb, 1905.

Staudinger, Kommentar zum B. G. B., 4. Bd. der 7./8. Auflage, 1913.

v. Tuhr, Der allgemeine Teil des deutschen bürgerlichen Rechts, 1910.

Ullmann, Das gesetzliche eheliche Güterrecht in Deutschland, 2. Auflage, 1903 (zit.: Ullmann).

— Gehört zur Substantiierung der Klage einer Ehefrau, durch die ein zum eingebrachten Gut gehöriges Recht geltend gemacht wird, die Behauptung, daß der Mann zustimmt?, im Archiv für zivilistische Praxis, Bd. 92 (zit.: Ullmann im Arch. f. ziv. Pr., Bd. 92).

Weismann, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, Bd. 1, 1903.

Wieruszowski, Handbuch des Eherechtes mit Anschluß des Eheschließungs- und Ehescheidungsrechts, Bd. 1 und 2, 1900 und 1904.

Zitelmann, Internationales Privatrecht, 2. Bd., 1912.

Lebenslauf.

Am 30. Mai 1892 wurde ich zu Straßburg als Sohn des jetzigen Gestütsdirektors Karl Gœtz geboren. Meine Schulbildung erhielt ich auf dem protestantischen Gymnasium. Nach bestandenem Abiturientenexamen studierte ich acht Semester Rechts- und Staatswissenschaften, das vierte Semester in München, die übrigen in Straßburg. Unter dem 24. Januar 1914 wurde ich auf Grund der am 13. des gleichen Monats bestandenen ersten juristischen Prüfung zum Referendar ernannt. Am 4. März 1914 bestand ich die mündliche Doktorprüfung vor der hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität zu Straßburg.